

SICHERHEITS-HANDBUCH

für die Firma

Muster erstellt von:
Wilhelm Wilfinger und
Robert Grünwald, IQM.eureka Unternehmensberatung GesmbH
im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnungsgruppe IV
für das Gewerbe Stuckateur und Trockenausbauer

Zuständige Person(en) für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:

Name:..... Funktion:.....

Name:..... Funktion:.....

Erste Evaluierung durchgeführt von:

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Anpassungen durchgeführt von:

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Verantwortung der Geschäftsleitung.....	5
2.1	Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung.....	6
2.2	Verantwortung und Befugnis	6
3	Allgemeines zum Handbuch	7
3.1	Zweck.....	7
3.2	Anwendungsbereich.....	7
3.3	Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen.....	7
3.4	Genehmigung.....	7
3.5	Verteilung	7
3.5.1	Verteilungstabelle	7
3.5.2	Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheits-Handbücher auf Aktualität.....	8
3.6	Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe.....	8
4	Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.....	9
4.1	Anforderungen an den Arbeitgeber	10
4.1.1	Allgemein	10
4.1.2	Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA	10
4.1.3	Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz	10
4.1.4	Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA	10
4.1.5	Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?).....	10
4.1.6	Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen.....	11
4.2	Gefahrenevaluierung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen	11
4.3	Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen	13
4.4	Neue und periodische Unterweisung einführen	14
4.5	Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe.....	15
4.6	Instandhaltung, Reinigung, Prüfung	15
4.7	Baustellen: Koordination	15
4.8	Überlassung von Arbeitnehmern	15
4.9	Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat	16
4.10	Verordnungen.....	16
5	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche	19
5.1	Definition „Jugendliche“	19
5.2	Arbeitszeit.....	19
5.3	Ruhepause	19
5.4	Tägliche Ruhezeit.....	19
5.5	Nachtarbeit.....	19
5.6	Urlaub.....	19
5.7	Wochenfreizeit.....	19
5.8	Verzeichnis der Jugendlichen	19
5.9	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.....	19
5.9.1	Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:.....	19
5.9.2	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche	20
5.9.3	Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten.....	20
5.9.4	Ausnahmen.....	20
6	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen	21
6.1	Mutterschutz - Evaluierung.....	21
6.1.1	Maßnahmen bei Gefährdung.....	21
6.2	Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter	21
6.3	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer	22
6.3.1	Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen	22
6.3.2	Arbeiten mit besonderer physischer Belastung	22
6.3.3	Sonstige Arbeiten	23
6.3.4	Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen	23
7	Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche.....	24
8	Gefahrenevaluierung und Maßnahmen	25

8.1 Werkstatt	26
8.1.1 Allgemeine Sicherheit (B)	26
8.1.2 Schleifbock (B).....	27
8.1.3 Ständerbohrmaschine (B).....	27
8.1.4 Bandsäge (B).....	27
8.1.5 Tischkreissäge (B).....	28
8.1.6 Plattensäge (B).....	28
8.1.7 Fräse (B).....	29
8.1.8 Bandschleifmaschine (B).....	29
8.2 Lager und Transport.....	30
8.2.1 Plattenlager (B).....	30
8.2.2 Kleinteile- und Werkzeuglager (B).....	30
8.2.3 Stapler (B).....	31
8.2.4 Deichselstapler (B).....	31
8.2.5 Hubwagen (B).....	32
8.2.6 Manipulieren von Lasten (B).....	32
8.3 Büro.....	33
8.3.1 Büroarbeitsplätze (B).....	33
8.3.2 Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B).....	34
8.3.3 Papierschneidmaschine (B).....	34
8.3.4 Verkaufsraum (B).....	35
8.4 Baustellen - Tätigkeiten.....	36
8.4.1 Allgemeine Gefahren (B).....	36
8.4.2 Besondere Gefahren (B).....	36
8.4.3 Arbeit im Freien (B).....	36
8.4.4 Baustelle räumen (B).....	37
8.4.5 Altbestand abtragen (B).....	37
8.5 Gerüste, Hebevorrichtungen	38
8.5.1 Arbeits- und Schutzgerüste (B).....	38
8.5.2 Kleingerüst bis 2 m Gerüstlagenhöhe (B).....	39
8.5.3 Leitern (B).....	39
8.5.4 Fangnetz (B).....	40
8.5.5 Mobilkran, Ladekran (B).....	41
8.5.6 Seilwinde (B).....	42
8.5.7 Bauaufzug für Materialtransport (B).....	42
8.5.8 Hubarbeitsbühne (B).....	43
8.5.9 Mastkletterbühne (B).....	43
8.6 Baustellengeräte	44
8.6.1 Baustromverteiler (B).....	44
8.6.2 Stromaggregat (B).....	44
8.6.3 Schweißtrafo (B).....	45
8.6.4 Autogenschweißgerät (B).....	45
8.6.5 Betonmischer (B).....	46
8.6.6 Kompressor (B).....	46
8.6.7 Airlessgerät (B).....	47
8.6.8 Sandstrahlgerät (B).....	47
8.6.9 Silo, Windkessel, Druckluftleitungen (B).....	48
8.6.10 Hochdruckreiniger (B).....	48
8.6.11 Heizkanone (B).....	49
8.6.12 Kabelrolle (B).....	49
8.6.13 Leuchte (Scheinwerfer) (B).....	50
8.6.14 Staubsauger (B).....	50
8.7 Transportable Handmaschinen	51
8.7.1 Bohrhammer (B).....	51
8.7.2 Winkelschleifer (B).....	51
8.7.3 Bandschleifer (B).....	52
8.7.4 Vibrationsschleifer (B).....	52

8.7.5 Hand- und Tischkreissäge (B)	53
8.7.6 Kappsäge für Profile (B)	53
8.7.7 Stichsäge (B)	54
8.7.8 Kettensäge (B)	54
8.7.9 Handhobelmaschine (B)	55
8.7.10 Blechknabber	55
8.7.11 Nagler, Takker (B)	56
8.7.12 Bolzensetzgerät (B)	56
8.7.13 Schrauber (B)	57
8.7.14 Heißklebepistole (B)	57
8.7.15 Druckluftmeißel, -hämmer (B)	58
8.7.16 Druckluft-Silikompresse (B)	58
8.7.17 Druckluftausblaspistole (B)	58
8.8 Gefährliche Arbeitsstoffe	59
8.8.1 Allgemeine Verhaltensregeln	59
8.8.2 Allgemeine Regeln (P)	61
8.8.3 Brandgefährliche Stoffe (P)	61
8.8.4 Giftige Stoffe (P)	62
8.8.5 Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P)	62
8.8.6 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P)	63
8.8.7 Sensibilisierende Stoffe (P)	63
8.8.8 Holzschutzmittel (P)	63
8.8.9 Grundierungen, Lacke (P)	64
8.8.10 Verdünnung, Benzin (P)	64
8.8.11 Erdgas, Flüssiggas (P)	64
8.8.12 Zweikomponentenkleber (Epoxidharz) (P)	65
8.8.13 Kontaktkleber (P)	65
8.8.14 PU-Schaum (P)	65
8.8.15 Kitte und Spachtelmassen (P)	66
8.8.16 Gießharz, UV-härtend (P)	66
8.8.17 Polyesterharze (P)	66
9 Evaluierungstabelle zum Ergänzen	67
9.1.1 Nachtrag:	67
9.1.2 Nachtrag:	67
10 Maßnahmenliste	68
11 Ausbildung und Unterweisung	69
11.1 Erstmalige Unterweisung	69
11.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters	69
11.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel	69
11.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen	69
11.1.4 Sonstige neuen Gefahren	69
11.2 Periodische Unterweisungen	69
11.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen	69
11.4 Dokumentation	69
12 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements	70
12.1 Periodische Überprüfungen	70
12.2 Außerordentliche Überprüfungen	70
13 Arbeitsmittel - Prüfprotokoll	71
14 Checkliste-Überprüfung:	72

1 Einleitung

Das vorliegende Musterhandbuch wurde zusammengestellt, um den Betrieben des kleinstrukturierten Handwerks zu helfen, das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz umzusetzen.

Das Grundkonzept wurden mit AUVA und Arbeitsinspektorat abgesprochen und gebilligt.

Wir danken an dieser Stelle den beiden Institutionen, insbesondere:

HR Dipl.-Ing. Dr. Peter PETRI (Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten),

Ing. Johann BARESCH und Dipl.-Ing. Robert Piringer (AUVA) für die inhaltlichen Beiträge und Korrekturen.

Hinweise für den Benutzer:

Alle kursiv dargestellten Einträge sind als Anmerkungen oder als beispielhafte Einträge zu verstehen, und sind in jedem Fall entsprechend zu bearbeiten!

Für Ihren Betrieb streichen Sie einfach die nicht zutreffenden Teile weg und ergänzen Sie betriebliche Besonderheiten, die nicht im Muster enthalten sind in den Tabellen bzw. in den beiliegenden Leerformularen.

Jene vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, tragen Sie mit Angabe der Zuständigkeit und der Umsetzungsfrist in die Maßnahmenliste ein (s. Musterformular Kap.9).

Die DOK-VO schreibt unter anderem auch vor, die Anzahl der zum Zeitpunkt der Evaluierung im jeweiligen Bereich beschäftigten Arbeitnehmer/innen anzugeben. Die Anzahl notieren Sie z. B. im Kap. 7 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen zu jeder Tabelle.

Für die einzelne Baustelle müssen Sie nur besondere Gefahren (z. B. Explosionsgefahr, Hochspannungsleitung, Hochwasser, Verkehr, biogene / chemische Gefahren) ermitteln und ggf. Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

Dieses Musterhandbuch ist

- 1. Eine Checkliste für die Umsetzung des Arbeitnehmerschutzgesetzes***
- 2. Eine Vorlage für die Gefahrenevaluierung***
- 3. Basis für Ihre Ergänzungen / Streichungen***
- 4. der Beginn eines andauernden Verbesserungsprozesses, damit keinesfalls (weil nie) fertig,***

Bei der Beschreibung von möglichen Gefährdungen und den damit verbundenen Maßnahmen gehen wir bei jedem Mitarbeiter von einem Mindestmaß an Fähigkeit zum Erkennen und Vermeiden von Gefahren aus. Vergleichbar etwa mit dem Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr erwarten wir von jedem Beteiligten entsprechend seiner Ausbildung und seines Alters ein vernünftiges Verhalten.

Die Dokumentation bezieht sich daher nur auf jene Gefährdungen und Belastungen, die in Verbindung mit der Arbeitssituation über die Gefahren des alltäglichen Lebens hinausgehen. (z.B.: Verhalten im Straßenverkehr kann nicht Gegenstand unserer Evaluierung sein).

Das Handbuch soll den Kern des Sicherheits-Dokumentationssystems darstellen. Es dient in der Geschäftsleitung als Basis aller Dokumente und Maßnahmen sowie den Arbeitnehmern als Unterlage für die erstmalige und periodische Unterweisung.

2 Verantwortung der Geschäftsleitung

Grundsätzliches Ziel der Arbeitsplatzevaluierung ist eine stete Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wobei es nicht um die Einhaltung gesetzlicher Mindestbestimmungen geht, sondern um die Konkretisierung der gesetzlichen Spielräume. Diese ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen soll nicht, wie mitunter in der Vergangenheit erst nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat, sondern in Eigeninitiative (vgl. § 3 ASchG) erfolgen.

2.1 Grundsaterklärung der Geschäftsleitung

Die für die Erbringung von Leistungen unseres Unternehmens zuständige Leitung setzt hiermit ausdrücklich dieses Sicherheitshandbuch in Kraft, und sichert gemeinsam mit den zuständigen Dienstnehmervetretern seine vorbildhafte Mitwirkung an der Umsetzung zu.

Name	Unterschrift	Datum
(Geschäftsleitung)	_____	
(Betriebsrat)	_____	
(Sicherheitsvertrauensperson)	_____	

2.2 Verantwortung und Befugnis

Die Verantwortlichkeiten, die sich aus dem Handbuch ergeben sind im Organigramm, den Stellenbeschreibungen und in der Verantwortungsmatrix dokumentiert.

Hinweis: Sollten die oben angeführten Dokumente im Betrieb nicht aufliegen, so muß an dieser Stelle die jeweilige hierarchische Verantwortungskette dargestellt werden: z.B.:

Oberste Leitung, gewerberechtliche Geschäftsführung:

Vertretung durch: (2. Führungsebene):

Bauleitung:

Partieführer/Polier:

Dienstältester Facharbeiter

3 Allgemeines zum Handbuch

3.1 Zweck

Das vorliegende Handbuch dient zur Dokumentation des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb gem. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz samt Verordnungen.

3.2 Anwendungsbereich

Im gesamten Unternehmen und für alle Mitarbeiter gem. ASchG am Standort

3.3 Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen

Jede Seite des Handbuches enthält im Kopf bzw. im Fuß:

- Titel "Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung"
- Autoren
- Dateiname
- Revisionsnummer
- Speicherdatum
- Seitennummer und Anzahl der Seiten zur Kontrolle der Vollständigkeit

Zuletzt vorgenommene Änderungen sind unterstrichen bzw. ~~durchgestrichen~~ gedruckt (Ausnahme: Gesamtrevisionen). Die Geschäftsleitung ist verantwortlich, von allen Änderungen / Revisionen eine Sammlung anzulegen (Mindestaufbewahrungsdauer: 10 Jahre).

Die von einer Revision betroffenen Seiten werden in allen dem Änderungsdienst unterliegenden Sicherheitshandbüchern ausgetauscht.

3.4 Genehmigung

Die Geschäftsleitung zeichnet für die Erstellung des Handbuches durch Unterschrift und Datum am Titelblatt verantwortlich.

3.5 Verteilung

3.5.1 Verteilungstabelle

Die Geschäftsleitung ist für folgende Verteilung der Sicherheits-Handbücher verantwortlich, insbesondere ist bei jeder Neubesetzung einer Stelle das Sicherheits-Handbuch entsprechend dem Verteiler auszuhändigen:

Stelle:	Kapitel:	Ablage:
<i>Geschäftsleitung</i>	<i>Original</i>	<i>Ordner: Sicherheit, Arbeitsinspektorat</i>
<i>Sicherheits-vertrauensperson</i>	<i>alle</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Technik</i>	<i>alle</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Sekretariat</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Rechnungswesen</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Partieführer</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner, Baustellen-Sicherheitsmappe (im Auto)</i>
<i>Alle Mitarbeiter</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung + „Sicherheit am Bau - Dacharbeiten“</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Externe Stellen</i>	<i>nach Bedarf</i>	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Stuckateure und Trockenausbauer

Die Übernahme ist durch den Empfänger mit Unterschrift und Datum zu bestätigen, die Aufbewahrung und die Kenntnisnahme (lesen) ist Teil der Mitwirkung des Mitarbeiters am Sicherheitsmanagement.

3.5.2 Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheits-Handbücher auf Aktualität

Alle im Unternehmen aufliegenden Sicherheits-Handbücher sind vom Sekretariat mindestens 1x pro Jahr im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung auch auf Aktualität zu überprüfen. Diese Überprüfungen sind, auch wenn keine Änderungen notwendig sind, zu dokumentieren.

3.6 Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe

AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AMZ-VO	Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren
ANS-RG	Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz
Arb.Insp.	Arbeitsinspektor(at)
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AZ	Asbestzement
BA bzw. Betriebsanl.	Betriebsanlage
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutverordnung
Bmfas	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Umweltschutz
BS-V	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit
Bverbote	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemV	Chemikalienverordnung
DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
E.Leitungen	Elektroleitungen
ESV	Elektroschutzverordnung 2003
Evaluierung	Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen
GKV	Grenzwerteverordnung 2003
KennV	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
KJBG	BG über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
KJBG-VO	Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche
MA	Mitarbeiter
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
MSchG	Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II
Prüfprot.	Prüfprotokoll
Q	Qualität
QM	Qualitätsmanagement
SFK-VO	Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen
TRK	technische Richtkonzentration
VbA	Verordnung über biologische Arbeitsstoffe
VGÜ	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
VO	Verordnung
ZT	Ziviltechniker

Mappe Sicherheit am Bau (Ausgabe 2002)

Ein Bestellformular für die Mappe „Sicherheit am Bau“ Ausgabe 2002 ist erhältlich bei:

Service GmbH. der WKÖ Mitgliederservice
<http://webshop.wko.at>
e-mail: mSERVICE@wko.at
Tel: 05 – 90 900 - 5050
Fax: 05 – 90 900 - 236

AUVA-Merkblätter

werden auf der Homepage www.auva.sozvers.at unter Service/Publikationen/Merkblätter veröffentlicht und können auch bei den Landesstellen der AUVA bestellt werden.

5 Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Hinweis: Die Anmerkungen sollen als Hinweis für Erfüllungsmöglichkeiten verstanden werden, es ist unbedingt erforderlich diese Punkte eigenständig zu erledigen.

5.1 Anforderungen an den Arbeitgeber

5.1.1 Allgemein

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (1)	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit treffen. Mitarbeiter informieren und unterweisen. Organisation und Mittel bereitstellen. 	Spalte „Sicherheitsmaßnahmen“ im Tabellenteil, Maßnahmen zur Sittlichkeit: keine weiteren Angaben <i>erledigt - 1x pro Jahr, Sicherheitsmappe für jeden Mitarbeiter erledigt</i> <i>Für Lehrlinge und Anfänger besondere Schutzmaßnahmen: erhöhte Aufsicht nach besonderer Unterweisung</i>	s. auch §15(1),
§ 3 (2)	Information über den neuesten Stand der Technik und Arbeitsgestaltung einholen.	<i>Beratungsdienste (z. B. AUVA) fragen. Sicherheitshinweise von Herstellern verlangen.</i>	Bedienungs- bzw. Verarbeitungsanleitung, Datenblätter
§ 3 (3)	Maßnahmen und Anweisungen treffen, daß sich Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr in Sicherheit bringen.	<i>Für vorhersehbare Gefahren, sonst Hausverstand gebrauchen</i> Brandschutzordnung	s. auch § 25, Brandschutz, Ex-schutz und §§ 74-76 AAV sowie 2. Abschnitt und §§ 42-46 AStV
§ 3 (4) und (5)	Verhalten in Gefahrensituationen:	<i>s. oben</i>	
§ 3 (6)	Sicherheitsverantwortliche definieren.		
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung oder Alternativen festlegen.	Gefahrenbereiche abschränken oder kennzeichnen	
§ 11	Sicherheitsvertrauenspersonen anhören und informieren.	Wird bei jedem Anlaß erledigt	

5.1.2 Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10	bestellen.		
§ 10 (8)	schriftlich ans Arbeitsinspektorat melden		Arb.Insp.

5.1.3 Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10 (2)	Zustimmung zur Bestellung der SVP	bis 50 AN: Betriebsrat darf selbst SVP sein	

5.1.4 Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA

5.1.5 Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?)

für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern:	1.1.2000
für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern:	1.1.1999
für Arbeitsstätten von 51 bis 100 Arbeitnehmern:	1.1.1998
für Arbeitsstätten von 101 bis 150 Arbeitnehmern:	1.1.1997

5.1.6 Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen

5.2 Gefahrenevaluierung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (1) und (2)	Gefahren ermitteln und beurteilen: Beginn 1. 1. 1995 Fertigstellung für Arbeitsstätten: mehr als 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1997 51 bis 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1998 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1. 7. 1999 bis zu 10 Arbeitnehmern: 1. 7. 2000	Ggf. Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen Kap. 6 beachten. In die Tabellen wurden bisher nur Jugendbeschäftigungsverbote eingetragen, da Frauen in den an der Musterevaluierung mitwirkenden Betrieben nur im Büro eingesetzt werden.	s. auch § 41 und Mutterschutzevaluierung 6.1 Sicherheit am Bau (2002) B 1 AUVA-Merkblatt M 040 Gefahrenermittlung (Evaluierung)
§ 5	Dokumentation aufbauen.	<i>erledigt</i>	
§ 6 (1-5) und § 36	auf Eignung der Mitarbeiter achten (körperlich, fachlich, verlässlich)	<i>Bei jeder Zuteilung einer Arbeit</i>	BauV § 5
§ 15 (7)	Mitwirkung der Arbeitnehmer	Sicherheitsvertrauensperson <i>Qualitätszirkel</i>	
§ 41	Alle Arbeitsstoffe ermitteln und beurteilen.	<i>Wird mit der Evaluierung erledigt</i>	ANS-RG, Sicherheitsdatenblätter Sicherheit am Bau (2002) B 1.6
§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	MAK-Werte-Liste 1993, Amtliche Nachrichten des BMAS, Sondernummer 1/1992 vom 22. Februar 1993 sowie die im Juni 1995 veröffentlichte verbindliche Liste der Grenzwerte als Broschürenausgabe der AUVA. Diese Broschüre kann beim Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle der AUVA bestellt werden.	GKV
§ 58 (3)	Bereiche anführen, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen der Arbeitnehmer erfordern	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen Lärm etc. <i>nur Lehrlinge, Vorladung kommt von GKK automatisch</i>	VGÜ
§ 62	Fachkenntnisse und besondere Aufsicht	<i>wird in der Gefahrenevaluierung beachtet</i>	BauV §§ 4 und VO über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten
§ 64	Grenzwerte für die Handhabung von Lasten	VO noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Mutterschutzgesetz, Normen ...	
§ 65	Lärm	ggf. Lärmmessung durch AUVA	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärm-bekämpfung
§ 66	Sonstige Einwirkungen und Belastungen:	Erschütterungen, Blendung, Wärmestrahlung, Zugluft, übler Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit etc.	Evaluierung

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Stuckateure und Trockenausbauer

§ 67	Bildschirmarbeitsplätze ÖNORM EN 29 241 „Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten“.	<i>Bei Neuanschaffung den jeweiligen Stand der Technik beachten (dzt. viele Normen im Entwurfsstadium).</i>	BS-V und AUVA-Merkblatt M026 Bildschirmarbeitsplätze
§ 70 (5)	Bewertung der Persönlichen Schutzausrüstung - dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen zur Verfügung stellen.	<i>Mit Mitarbeitern gemeinsam auswählen - mehr Akzeptanz. Bei Neuanschaffung auf CE-Zeichen achten.</i>	AUVA-Merkblatt 090 Die CE-Kennzeichnung

- 1) Ermitteln: Alle denkbaren Gefahren
 Beurteilen: a) Eintrittswahrscheinlichkeit
 b) Schwere der Folgen
 In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,
 a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist
 z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.
 und b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen
 z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

5.3 Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (3-6)	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festlegen und sich ändernden Gegebenheiten anpassen. Geeignete Fachleute heranziehen	<i>Maßnahmen in der Dokumentation anführen. Präventivdienste des Bundes (Art VI) in Anspruch nehmen (gibt es noch nicht)</i>	Evaluierung, Sicherheit am Bau (2002) B 1 AUVA-Merkblatt M 040 Gefahrenermittlung (Evaluierung)
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	1. <i>Betrieb, Baustellen</i> 2. <i>Gefährliche Arbeitsstoffe</i> 3. <i>Fahrzeuge</i>	AStV 5. Abschn., Brandschutzordnung, Sicherheitsdatenblätter
§ 26	Erste Hilfe	Ausbildung von Mitarbeitern	AStV 5. Abschn., Ersthelfer mit 16 Std. Ausbildung registrieren, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 37	Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmittel, Prüfpläne, Dokumentation.	Checkliste siehe Anhang <i>Freigabe und Instandhaltung ist im QM-System geregelt;</i>	AM-VO §§ 6-11, BauV §§ 151 und 152 Sicherheit am Bau (2002) E 12
§ 42 (6)	Erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 ist d. Al 30 Tage vorher zu melden.	<i>Verwenden wir nicht</i>	
§ 43	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 44	Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 46	Periodische Messungen der MAK / TRK am Arbeitsplatz		GKV
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit: Eignungs- und Folgeuntersuchung	<i>Schwerhörigkeit,</i>	VGÜ
§ 50	Untersuchungen bei Lärmeinwirkung	<i>kostenlose Lärmberatung der AUVA in Anspruch nehmen</i>	VGÜ
§ 51	Sonstige besondere Untersuchungen bei Bedarf		VGÜ
§ 61 (6)	Wirksame Überwachung einzelner Arbeitnehmer bei erhöhter Gefahr und besonders abgelegenen Arbeitsplätzen	<i>Mind. 2 AN</i>	
§ 63	Auf Nachweis der Fachkenntnisse der Kran- und Staplerfahrer, Sprenger, Arbeitnehmer unter Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen achten.	<i>Kran: erledigt Stapler: erledigt sonst keine vorhanden</i>	Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, Qualifikationsmatrix, Personalakt

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Stuckateure und Trockenausbauer

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 65 (4)	Maßnahmen gegen Lärmeinwirkung	<i>bei Arbeit mit Winkelschleifer Gehörschutz tragen</i>	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVAMerkblatt M 069 Grundlagen der Lärm-bekämpfung
§ 66 (3)	Beschränkte Dauer, Pausen bei belastender Tätigkeit.	<i>Pausen bei außerordentl. Belastung werden gehalten.</i>	
§ 68	Pausenregelung für Bildschirmarbeit	<i>keine ständige Bildschirmarbeit</i>	BS-V
§ 69	Persönliche Schutzausrüstung, Anwendung durchsetzen !	<i>Hinweisblätter - Unterweisung Vorgesetzte haben Vorbildwirkung !</i>	
§ 100	Außergewöhnliche Fälle: In unvorhersehbaren Gefahrensituationen darf vom ASchG abgewichen werden, um die Gefährdung abzuwenden !	<i>= Hausverstand nutzen</i>	

5.4 Neue und periodische Unterweisung einführen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 7 (9)	Ereilung geeigneter Anweisungen.	<i>Baustellendeckblätter mit Hinweisen auf besondere Gefahren Rest: Standard - Gefahrenevaluierung</i>	
§ 12	Information der Arbeitnehmer	<i>mit Mappe</i>	Betriebsanweisungen etc., Sicherheit am Bau (2002) und AUVA-Merkblätter, sonstige Medien
§ 14 (2)	periodisch, min. 1x jährlich, nach Unfällen und Beinaheunfällen wenn nützlich.	<i>wird 1x jährlich abgehalten, bzw. nach Unfällen nach Bedarf</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheitshandbuch Kap.11
§ 15	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>werden in der periodischen Unterweisung besprochen</i>	
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	Schild „Verhalten im Brandfall“ Verantwortliche für Brandfall bestellen Einsatzübungen periodisch abhalten	AStV 5. Abschn., Brandschutzordnung, Sicherheitsdatenblätter
§ 35 (3)	Arbeitnehmer: Arbeitsmittel vor Benützung auf offenkundige Mängel prüfen	<i>in der periodischen Unterweisung besprechen</i>	
§ 64 (4, 5)	Ausreichende Kenntnisse und ausreichende Unterweisung in der manuellen Handhabung von Lasten.	<i>Hausverstand + Unterweisung</i>	
§ 65 (4)			Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärm-bekämpfung

5.5 Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 14 (2)	Unterweisungen sind „nachweislich“ durchzuführen daher sind zumindest erstmalige und periodische Unterweisungen schriftlich zu dokumentieren	<i>Siehe Kap. 11 Ausbildung und Unterweisung</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheitshandbuch Kap.11
§ 15 (5)	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>Meldung erstatten</i>	
§ 16	Aufzeichnungen und Berichte. Aufbewahrung mind. 7 Jahre.	<i>Wurde organisatorisch festgelegt</i>	
§ 47	Verzeichnis der Arbeitnehmer, welche besonders gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.	<i>Gilt für krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4.</i>	GKV
§ 58 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, welche Eignungs- und Folgeuntersuchungen absolvieren	<i>Lehrlinge, sonst je nach Arbeitsplatz z. B. Gehör- und Lungenuntersuchung</i>	VGÜ
§ 62 (8)	Aufzeichnungen über Kran- und Staplerfahrer, Sprenger, Arbeitnehmer unter Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen.	<i>Kran: erledigt Stapler: erledigt sonst keine vorhanden</i>	Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 65 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind	<i>normaler Arbeitslärm wird nicht überschritten, daher keine derartigen Aufzeichnungen</i>	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärmbekämpfung

5.6 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	<i>El. Betriebsmittel in Werkstätten alle 3 Jahre, für Bauarbeiten jährlich. Ersatz der wöchentlichen Überprüfung durch Überprüfung bei Arbeitsbeginn, wobei jeder AN, der Elektrowerkzeuge verwendet, besonders unterwiesen ist</i>	Evaluierung, ESV, BauV § 13 (3,5), BauV § 151,152, AAV § 90
§ 69 (6)	Persönliche Schutzausrüstung	<i>organisatorisch geregelt</i>	
§ 71 (2)	Arbeitskleidung	<i>ist bei Bedarf zu erneuern</i>	

5.7 Baustellen: Koordination

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 8 (1) bis (6)	Zusammenarbeit mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowie mit anderen Unternehmen auf der Baustelle	<i>Anbotsüberprüfung, Auftragsverhandlung, Baubesprechung, Schriftverkehr Koordination der Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Gerüst</i>	ANS-RG, BauKG
§ 13 (3)	Anhörung und Beteiligung der Arbeitgeber	<i>angemessene Abstimmung der Arbeitgeber, wenn dies erf. erscheint</i>	

5.8 Überlassung von Arbeitnehmern

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 9	Informationspflichten beachten !	<i>wie eigene Arbeitnehmer behandeln</i>	AÜG

5.9 Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 97 (5)	Meldung von Bauarbeiten: 1. Arbeitgeber, der mit den Arbeiten beginnt bei > 5 Tage	<i>gem BauV: Meldepflicht für alle Arbeiten auf Dächern > 5,0m Absturzhöhe unabhängig von vorangegangenen Meldungen bei > 5 Tage</i>	BauV § 3 Meldeformular
§ 97 (7)	Meldung von Bauarbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten	<i>Betrifft: z.B. Brandschutzisolierungen, keinesfalls feste Eternitprodukte</i>	
§ 98	Sonstige Arbeiten mit besonderer Gefahr. Arbeitnehmer, die Sprengarbeiten ausführen. Tödliche und sonstige schwere Unfälle. Arbeiten in Druckluft.	<i>wird im Bedarfsfall erstattet Unfallanzeige an die AUVA binnen 5 Tagen, wenn mehr als 3 Tage Arbeitsausfall entstehen</i>	ANS-RG

5.10 Verordnungen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen	KennV
§ 8	Verhalten bei Gefahr		BauKG
§ 9	Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner	SVP-VO SFK-VO Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte	BGBI. 172/96 BGBI. 277/95
§ 10	Kontrollmaßnahmen (welche die Menschenwürde berühren)		SVP-VO
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	Elektroschutzverordnung mit Querverweis auf BauV §13 (3,5) und darin auf BauV § 151 (6)	ESV, BauV und AM-VO
§ 18	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Arbeiten, mit denen Arbeitnehmer nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden dürfen. Die Mindestzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen.	Gestaltung / Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	DOK-VO, Bverbote und SVP-VO
§ 20 (2)	Kennzeichnung von Gefahrenbereichen	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen tritt am 1. 7. 97 in kraft	KennV, AStV
§ 25	Brandschutz und Explosionsschutz	VO Lagerung von Druckgaspackungen	BauV 5. Abschn., AStV 5. Abschn., BGBI. 666/95
§ 32	Die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten in Gebäuden. Die Bestellung von für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen. Die Bereitschaftsräume. Die Verkehrseinrichtungen.		AStV UND BauV
§ 33 - 39	Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Arbeitsmittel, Übergangsregeln. Liste gefährlicher Arbeitsmittel. Prüfung von Arbeitsmitteln.	Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 andere noch nicht erlassen	AM-VO
§ 44	Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe.	erlassen am 24. 2. 97 tritt am 1. 7. 97 in kraft	ChemG §§ 24-25, ChemV §§ 24-25, Anhang F
§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe	GKV
§ 46	Messung MAK und TRK		GKV
§ 48	Arbeitsstoffe, Meldung, Grenzwerte, Messungen...		VbA
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit	Eignungs- und Folgeuntersuchung	VGÜ

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Stuckateure und Trockenausbauer

§ 59	Gesundheitsüberwachung	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen	VGÜ
§ 63 (1)	Ermächtigung für den Nachweis der Fachkenntnisse		VO über den Nachweis der Fachkenntnisse bei bestimmten Arbeiten BGBl. 441/75
§ 67	Bildschirmarbeit	Verordnung über Bildschirmarbeit	BS-V
§ 72	Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist. Grenzwerte für die Handhabung von Lasten. Lärmmessung und Grenzwerte. Sonstige physikalische Einwirkungen. Tätigkeiten / Bedingungen, die den Einsatz Pers. Schutzausrüstungen bedingen. Tätigkeiten / Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden muß.		noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Normen etc.
§ 88			ANS-RG
§ 90 (1)	Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte. Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner. Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren. Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses. Entsendung von Vertretern in den zentralen Arbeitsschutzausschuß.	STZ-VO in Begutachtung	SFK-VO, AMZ-VO
§ 90 (2)	Erhöhung / Verminderung der Mindesteinsatzzeit von Sicherheitsfachkräften je nach Unfallgefahr		
§ 90 (3)	Kenntnisse der Arbeitgeber für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte		noch nicht erlassen
§ 90 (4)	Erhöhung / Verminderung der Intervalle für die Begehung nach § 78 je nach Gefahr für Sicherheit und Gesundheit		noch nicht erlassen
§ 90 (5)	Erhöhung der Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner für besonders ungesunde und Nachtarbeit		noch nicht erlassen
§ 90 (6)	Kann: Abweichende Aufteilung der Gesamteinsatzzeit zwischen den Präventivfachkräften		ANS-RG
§ 101	Behörden und Verfahren: Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates Arbeitsstättenbewilligungspflicht Meldepflichten gem. § 97 Abs. 1 Ausnahmen im Sinne des § 101	VO über Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates	ANS-RG
§ 104	Übergangsbestimmungen Sicherheitsvertrauenspersonen	VO Arbeitnehmerschutz - Einrichtungen für die Durchführung § 3 gilt als BG, §§ 12 bis 14 gelten mit der Maßgabe des § 116 Abs. 4, ASchG als BG.	ANS-RG
§ 113	Übergangsbestimmungen Fachkenntnisse	VO Arbeitnehmerschutz - Fachkenntnisse für Arbeiten (elektr. Spannung) §§ 2 bis 7 gelten als BG	ANS-RG

Artikel VI ASchG

relevant für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern: 1.1.2000
für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1.1.1999

Beratungsdienste:

Zur Erfüllung der Verpflichtung der Einführung und regelmäßigen Durchführung arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung bietet der Bund für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger Beratungsdienste an.

Hat sich ein Arbeitgeber erfolglos bemüht, diese Dienste in Anspruch zu nehmen, liegt keine Verletzung seiner Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern vor ! (§§ 73, 78, 79 ANS-RG)

6 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche

6.1 Definition „Jugendliche“

Als Jugendlicher gilt

- * ab Vollendung der allgemeinen Schulpflicht,
- * bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (im Ausbildungsverhältnis längstens bis zum vollendeten 19. Lebensjahr)

6.2 Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb einer Woche kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 9 Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine längere Wochenfreizeit erreicht wird.

Der einschlägige Kollektivvertrag kann eine Durchrechnung der Wochenarbeitszeit über einen mehrwöchigen Zeitraum zulassen.

Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit.

6.3 Ruhepause

Spätestens nach einer Arbeitszeit von 4 ½ Stunden ist eine Ruhepause von mindestens ½ Stunde zu gewähren.

6.4 Tägliche Ruhezeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

6.5 Nachtarbeit

Jugendliche dürfen in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) nicht beschäftigt werden.

6.6 Urlaub

Jugendliche können verlangen, daß mindestens 12 Werktage zwischen dem 15 Juni und 15 September liegen.

6.7 Wochenfreizeit

Die wöchentliche Ruhezeit hat 43 Stunden zu betragen, hat den Sonntag zu umfassen (Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten) und soll nach Möglichkeit spätestens am Samstag um 14 Uhr beginnen.

6.8 Verzeichnis der Jugendlichen

Im Betrieb ist ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen zu führen, das folgende Daten enthalten muß:

- * Familien- und Vornamen
- * Wohnort der Jugendlichen
- * Geburtsdatum
- * Tag des Eintritts in den Betrieb
- * Art der Beschäftigung
- * Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung
- * Die Zeit während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde
- * Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen

6.9 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

KJBG-VO (BGBl. II 1998/436)

6.9.1 Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:

Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, die einen starken Rückstoß erzeugen.

6.9.2 Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verboten:

- * Lagerung, Transport und Verwendung von Schieß-, Spreng-, oder Zündmitteln
- * Nagelgeräte nur kurzfristig erlaubt
- * Arbeiten mit Schrämhmämmern, Meißelwerkzeugen und Verdichtern, wenn gesundheitsgefährdende mechanische Schwingungen hervorgerufen werden können (Ausnahme 1)
- * Kettensägen
- * Arbeiten mit Sägen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art, ausgenommen sind Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, handgeführte Stichsägen sowie Bandsägen für die Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit Hobelmaschinen ausgenommen Dickenhobelmaschinen (Ausnahme 2),
- * Arbeiten mit Fräsmaschinen, ausgenommen sind freistehende Fräsmaschinen zur Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit handgeführten Bohrmaschinen mit Zusatzgeräten, wenn damit die Funktion einer Kreis-, Hobel- oder Fräsmaschine erreicht wird (Ausnahme 2)
- * Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000 W (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit Knetmaschinen, Mischmaschinen und Rührwerken (Ausnahme 3)
- * Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau bei Absturzgefahr oder bei einer Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material
- * Auf- und Abbau sowie Instandhaltung von Gerüsten (ausgenommen Bockgerüste): Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche unter Aufsicht und wenn dies in der Ausbildung erforderlich ist, beschäftigt werden
- * Arbeiten auf Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Darüber nur unter Aufsicht, nach Vollendung des 1. Lehrjahres und wenn das Gerüst überprüft wurde und keine Mängel aufweist.
- * Arbeiten beim Verlegen oder Montieren von schweren Fertigteilen
- * Das Führen von Kranen und Baggern
- * Das Lenken von Kraftfahrzeugen (Ausnahme 4)
- * Abgabe von Treibstoffen jeder Art

6.9.3 Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten

- * Das Bedienen von Bau- und Bauhilfsmaschinen, wenn dies gefährlich ist
- * Das Aufziehen von Lasten unter Verwendung von Klobenrädern

6.9.4 Ausnahmen

Ausnahme 1: Für jugendliche Lehrlinge mit Beginn des 3. Lehrjahres unter Aufsicht nach Eignungsuntersuchung erlaubt, max. aber 50 % der Arbeitszeit!

Ausnahme 2: Für Jugendliche mit Beginn der 2. Hälfte der Lehrzeit, unter Aufsicht und nach vollendetem 16 Lebensjahr!

Ausnahme 3: Für jugendliche Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr unter Aufsicht erlaubt!

Ausnahme 4: Für Jugendliche mit entsprechendem Führerschein erlaubt!

7 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen

7.1 Mutterschutz - Evaluierung

MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103
insbesondere §§ 2a und 2b
Gemeinsam mit Evaluierung gem. ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr.450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

Über die Ergebnisse der Evaluierung bzw. der festgelegten Maßnahmen besteht eine INFORMATIONSPFLICHT gegenüber Betriebsrat und Sicherheitsvertrauenspersonen, wenn diese nicht vorhanden sind, gegenüber allen Dienstnehmerinnen.

Diese Evaluierung wird zweckmäßig gemeinsam mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach § 4 (1) und (2) ASchG durchgeführt.

7.1.1 Maßnahmen bei Gefährdung

Änderung der Beschäftigung (andere Arbeitsbedingungen am bisherigen Arbeitsplatz).

Ist dies nicht möglich bzw. der Dienstnehmerin / dem Dienstgeber nicht zumutbar: Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz

Ist kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden: Freistellung (Beurlaubung) der Dienstnehmerin.

7.2 Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter

Siehe umfangreiche Mutterschutzbestimmungen, z. B. in einem Informationsblatt des zuständigen Arbeitsinspektorats.

7.3 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer

Bverbote BGBl. II 2001/356, Nachtarbeit der Frauen BGBl. Nr. 237/1969 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 37/2000.

§ 103 Abs. 1 und § 49 ASchG

KJBG 1987, BGBl. Nr. 599, MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103

Verordnung des BMSV BGBl. Nr. 696/1976

Gemäß § 103 Abs. 1 ASchG gelten folgende Bestimmungen bis zur Erlassung einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen als Bundesgesetz. Diese Bestimmungen gelten für die unter den Geltungsbereich des ASchG fallende Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen ausgenommen die Beschäftigung von Jugendlichen im Sinne des KJBG 1987, BGBl. Nr. 599, und die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen, auf die das MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, anzuwenden ist.

(VO stark gekürzt und damit ungenau. Details bei Bedarf mit dem Arbeitsinspektorat klären)

Arbeitsmittel allgemein

Bedienungsanleitungen sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen

CE-Kennzeichnung der Maschinen prüfen (näheres dazu ist den AUVAMerkblättern AUYA-Merkblätter M 044 Leitfaden für Maschineneinkäufer und M 090 Die CE-Kennzeichnung zu entnehmen.

KJBG-VO § 6 ist immer zu beachten, wenn Arbeitsmittel durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugsstellen bilden oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Gefahr von Verletzungen besteht.

7.3.1 Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen

Arbeiten, bei denen die dabei Beschäftigten der Einwirkung von

1. Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen
2. Benzol
3. Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlingen
4. Tetrachlorkohlenstoff
5. Schwefelkohlenstoff
6. Tetrachloräthan

in einem Ausmaß ausgesetzt sind, daß Untersuchungen gem. § 49 ASchG erforderlich sind.

7.3.2 Arbeiten mit besonderer physischer Belastung

1. Befördern schwerer und / oder sperriger Lasten
2. Arbeiten in heißen Öfen

7.3.3 Sonstige Arbeiten

1. Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten
2. Arbeiten in der Wand von Steinbrüchen und Gruben
3. Arbeiten mit schweren Preßluftschlagwerkzeugen

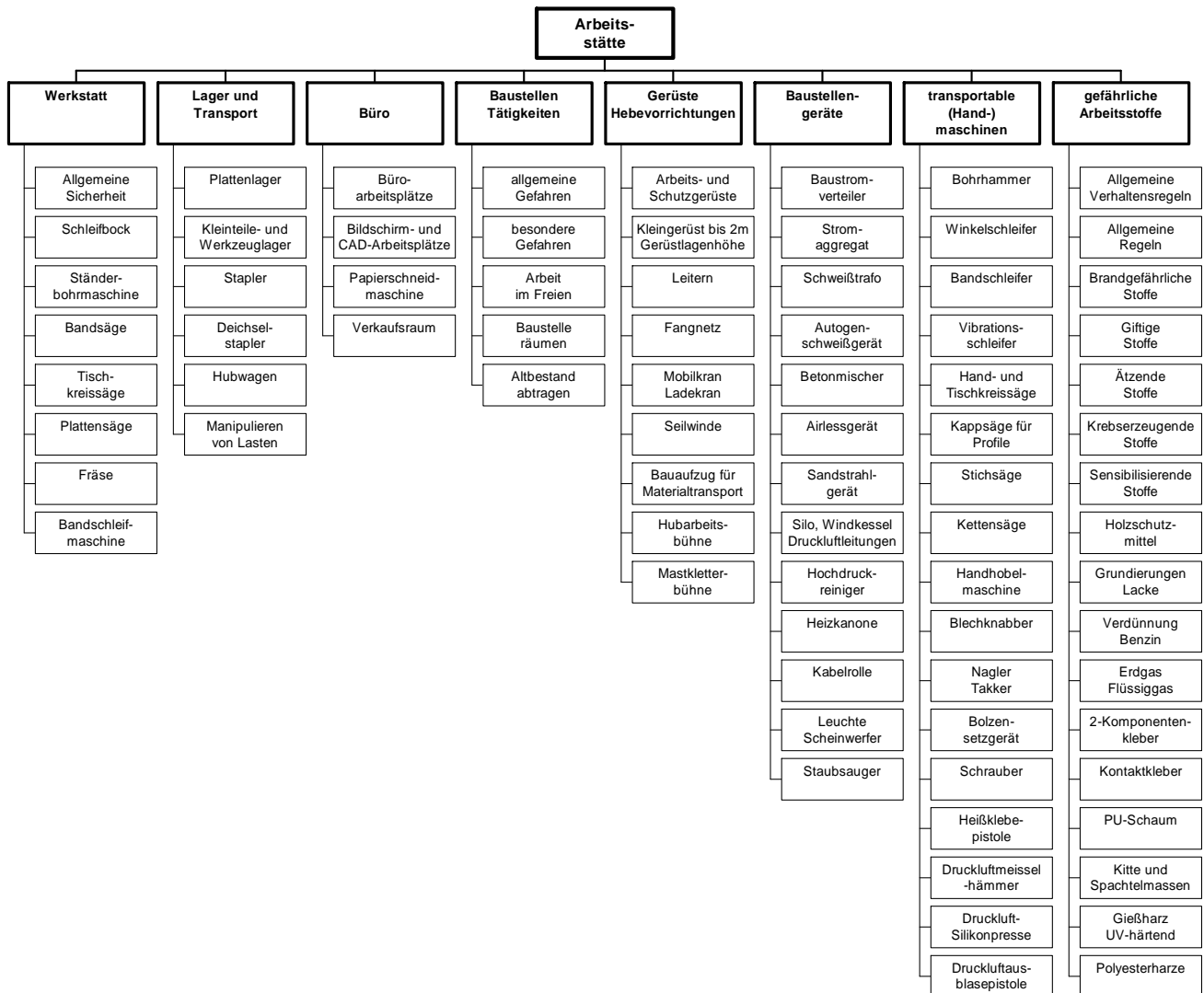
7.3.4 Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen

1. Das Arbeitsinspektorat kann im Einzelfall mit Bescheid Abweichungen zulassen
2. Das Arbeitsinspektorat hat im Einzelfall die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer mit Arbeiten, die für diese Arbeitnehmer mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen

8 Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche

Die unterste Ebene im Diagramm entspricht den Gefahrenbereichen, die in der folgenden Gefahrenevaluierung tabellarisch beschrieben werden, z. B.:

Plattenlager, Bildschirm-Arbeitsplatz, Arbeits- und Schutzgerüste, Kettensäge, Flüssiggas, usw.



Erhebung der Daten

Zu jedem „Stichwort“ (= Arbeitsplatz, Tätigkeit, Handwerkzeug, gefährlicher Arbeitsstoff) brauchen wir folgende Angaben:

- auftretende Gefahren, z. B. Quetschen, Absturz, Lärm, Giftigkeit ...
- technische und organisatorische Gegenmaßnahmen, z. B. Lichtschranken, regelm. ärztl. Untersuchung, Meldung an das Arbeitsinspektorat ...
- Persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Gehörschutz, Handschutzcreme, Sicherheitsschuhe ...
- vorgeschrieben technische Überprüfungen, z. B. für Aufzüge, Kräne ...
- besondere Fachkenntnisse der Mitarbeiter bzw. Beschäftigungsverbote, z. B. Staplerschein, Mindestalter ...

Diese Daten sind für die automatische Verarbeitung vorgesehen. Viele Stichwörter sind in mehreren bzw. auch allen Branchen relevant und müssen nur einmal bearbeitet werden.

(Beispiele: Lager, Büro, Handwerkzeuge, gefährliche Arbeitsstoffe)

Kennzeichen (B) und (P) heißt abgestimmt mit AUVA, . Kennzeichen ?? Klärung noch offen.

9 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen

Aufbau der Tabellen:

Gefahr	Ermitteln:	Alle denkbaren Gefahren
	Beurteilen:	a) Eintrittswahrscheinlichkeit b) Schwere der Folgen

In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,

a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist, z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.

b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen, z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

Sicherheitsmaßnahmen gliedert nach:

- a) Technische / organisatorische, z. B. Endschalter einstellen, nicht im Gefahrenbereich aufhalten, regelmäßige Lungenuntersuchung
- b) Persönliche Schutzausrüstung, z. B. Gehörschutz, Staubmaske, Sicherheitsschuhe
- c) Prüfung der Betriebsmittel, z. B. Notausschalter und Sicherheitsschalter täglich prüfen, Kran periodisch prüfen
- d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot, z. B. Staplerschein, Mindestalter

Gesetze / Dokumente

Querverweis auf Gesetze, Verordnungen, Auflagen der Gewerbebehörde und des Arbeitsinspektorats, CE-Zeichen, Bedienungs- und Wartungsanleitung etc.

Für Maschinen mit CE-Zeichen wurde die Gefahrenevaluierung vom Hersteller durchgeführt. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen stehen in der Bedienungs- und Wartungsanleitung.

Das CE-Zeichen allein reicht nicht ! Es muß auch die Konformitätserklärung und die Bedienungs- und Wartungsanleitung vorhanden sein.

9.1 Werkstatt

9.1.1 Allgemeine Sicherheit (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Hitze, Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit Staubbelastung	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung bei Bedarf Absaugungen,	ASTV KennV ESV Betriebsanlagengenehmigung
Zigarettenrauch	Rauchverbot in festgelegten Bereichen	AUVA-Merkblätter M 044 Leitfaden für Maschineneinkäufer und
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Erste Hilfe Koffer	M 090 Die CE- Kennzeichnung
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Lagerflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Maschinen	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Radio	Lautstärke erträglich einstellen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Lärmbelastung bei manchen Arbeiten	b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz auf Dauer dieser Arbeiten tragen	
Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	c) Prüfung der Betriebsmittel periodische Prüfung der Betriebsanlage Starkstromanlagen alle 3 Jahre durch geeignete und berechnigte Person. Sichtkontrolle vor Arbeitsbeginn, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

9.1.2 Schleifbock (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Funkenflug, Splitter Verbrennung an heißen Werkstücken</p> <p>Staub</p> <p>Bruch einer schadhafte Schleifscheibe</p> <p>Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern</p>	<p>a) Technische / organisatorische Schutzhaube, Schutzgläser Werkstücke mit Wasser kühlen kleine Werkstücke mit Zange halten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, ggf Absaugung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Klangprobe bei Montage einer neuen Schleifscheibe alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AM-VO §§ 25 (3) und 56 AUVA-Merkblatt M 640 Schleifen</p>

9.1.3 Ständerbohrmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Mitdrehen kleiner Werkstücke, Handverletzung an scharfkantigen Werkstücken und Spänen</p> <p>Augenverletzung durch Späne und Kühlmittel</p> <p>Fangen von Kleidung und langem Haar</p> <p>Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern</p>	<p>a) Technische / organisatorische Maschinenschraubstock für kleine Werkstücke verwenden Späne mit Spanhaken (ohne Ringgriff!) entfernen Schutzvorrichtungen verwenden (Spindeltrieb, Bohrfutter)</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille eng anliegende Kleidung, kurzes Haar oder Haarnetz keine Schutzhandschuhe !</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AM-VO § 25, 41 (1)</p>

9.1.4 Bandsäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verletzung am Sägeband</p> <p>Abstürzende Werkstücke</p> <p>scharfkantige Werkstücke</p>	<p>a) Technische / organisatorische Schutzvorrichtung</p> <p>Werkstück sorgfältig einspannen,</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtprüfung bei Arbeitsbeginn alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	<p>ESV AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1 AUVA-Broschüre „Sicheres und rationelles Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen“</p>

9.1.5 Tischkreissäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen wegfliegende Werkstücke Späne, Staub Lärm Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	<p>a) Technische / organisatorische Werkstück mit beiden Händen führen, Schiebestock verwenden nicht in das laufende Sägeblatt greifen Spaltkeil, Schutzhaube oder Vorschubapparat</p> <p>Absaugung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, ggf. Schutzbrille, ggf. Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn Alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 9 und E 10.1 AUVA-Merkblatt M 260 Kreissägen auf Baustellen</p>

9.1.6 Plattensäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen wegfliegende Werkstücke Späne, Staub Lärm Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	<p>a) Technische / organisatorische Spaltkeil, Schutzhaube oder Vorschubapparat Schiebestock verwenden nicht in das laufende Sägeblatt greifen Nachlauf beachten</p> <p>Absaugung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, ggf. Schutzbrille, ggf. Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn Alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	<p>ESV AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1</p>

9.1.7 Fräse (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen wegfliegende Werkstücke	a) Technische / organisatorische Schutzvorrichtungen einsetzen Schiebestock verwenden nicht in die laufende Messerwelle greifen	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 3
Späne, Staub	Absaugung	AUVA-Broschüre „Sicheres und rationelles Arbeiten mit Holzbearbeitungs- maschinen“
Lärm	b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, ggf. Schutzbrille, ggf. Staubmaske	
Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn Alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - entweder nach Vollendung der ersten Hälfte der Lehrzeit, jedenfalls aber nach 18 Monaten oder bereits nach Vollendung des ersten Lehrjahres, sofern im ersten Lehrjahr in der Berufsschule in mindestens 24 Schulstunden eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung gemäß den Richtlinien der AUVA nachweislich absolviert wurde	

9.1.8 Bandschleifmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen wegfliegende Werkstücke	a) Technische / organisatorische nicht auf das laufende Band greifen Anschlagwinkel verwenden	ESV AM-VO §§ 25, 41-47 und 56 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 6
Späne, Staub	Absaugung	Grenzwerte bei Betriebsmittel beachten
Lärm	b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, ggf. Schutzbrille, Staubmaske	
Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Schleifband, Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn Absaugung regelmäßig auf Funktionsfähigkeit prüfen Alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist	

9.2 Lager und Transport

Lager allgemein (B)

AStV

KennV

9.2.1 Plattenlager (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kippen des Stapels	a) Technische / organisatorische Platten stabil stapeln, auf tragfähigen Untergrund achten	
Stolpern über herumliegende Sachen	Verkehrswege frei und sauber halten	
Überbeanspruchung beim Heben und Tragen von Lasten	Einhaltung der Empfehlungen und Vorschriften für Grenzlasten, Hebehilfen verwenden	
Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	s. Werkstatt allgemein b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

9.2.2 Kleinteile- und Werkzeuglager (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kippen und Herabfallen von Lasten Stolpern über herumliegende Sachen	a) Technische / organisatorische Sachen stabil lagern Verkehrswege frei und sauber halten	
Überbeanspruchung beim Heben und Tragen von Lasten	Einhaltung der Empfehlungen und Vorschriften für Grenzlasten, Hebehilfen verwenden	
Überlastung von Regalen	Einhalten der Regal-Höchstlasten - Beschriftung auf dem Regal	
Brandgefahr	Rauchverbot, Feuerlöscher b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

9.2.3 Stapler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Stapler oder bewegte Lasten Absturz von Lasten Kippen des Stapler (seitlich) Überladen des Staplers Absturz von Lasten von der Gabel Absturz von Personen unbefugte Inbetriebnahme Abgase	<p>a) Technische / organisatorische Fahrwege freihalten, Lagerflächen kennzeichnen, ev. Spiegel für Rückwärtsfahrt anbringen Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter gehobener Last aufhalten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten Einhaltung der Staplervorschriften, Lastdiagramm usw. Bei steilen Rampen: Last bergseitig Personen nur mit geprüftem Arbeitskorb heben</p> <p>Schlüssel abziehen und sicher verwahren</p> <p>Beim Fahren in der Halle sind die Tore zu öffnen ev. Elektrostapler einsetzen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch technische Prüfanstalt oder fachkundigen Betriebsangehörigen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Staplerschein zusätzlich dürfen nur vom Arbeitgeber befugte Personen mit dem Stapler fahren</p>	AM-VO §§ 6-11, 18, 21-23, 33, 52 und 53 Prüfbuch Staplerschein und betriebliche Erlaubnis AUVA-Merkblatt M 841.1 Stapler mit Fahrersitz

9.2.4 Deichselstapler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Stapler oder bewegte Lasten Absturz von Lasten Kippen des Stapler (seitlich) Überladen des Staplers Absturz von Lasten von der Gabel Absturz von Personen unbefugte Inbetriebnahme	<p>a) Technische / organisatorische Fahrwege freihalten, Lagerflächen kennzeichnen Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter gehobener Last aufhalten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten Einhaltung der Staplervorschriften, Lastdiagramm usw. Bei steilen Rampen: Last bergseitig Personen nur mit geprüftem Arbeitskorb heben</p> <p>Schlüssel abziehen und sicher verwahren</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch technische Prüfanstalt oder fachkundigen Betriebsangehörigen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Nur vom Arbeitgeber befugte Personen dürfen mit dem Stapler fahren</p>	AM-VO §§ 6-11, 18, 21-23, 33, 52 und 53 KJBG-VO § 6 (1) Z 18 Prüfbuch betriebliche Fahrerlaubnis AUVA-Merkblatt M 841.2 Deichselgeführte Stapler

9.2.5 Hubwagen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Überbeanspruchung beim Transportieren von Lasten	a) Technische / organisatorische zulässige Höchstlast nicht überschreiten bei Steigung oder Gefälle entsprechend geringer beladen Fahrwege in gutem Zustand halten	
Kippen und Herabfallen von Lasten	Lasten absturzsicher aufsetzen	
Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, ggf Sicherheitsschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

9.2.6 Manipulieren von Lasten (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Überbeanspruchung beim Heben und Tragen von Lasten	a) Technische / organisatorische Einhaltung der Empfehlungen und Vorschriften für Grenzlasten ggf. Hebe- und Tragehilfen bzw. mehrere Personen einsetzen	KJBG-VO § 5 Z 1 Bverbote
Kippen und Herabfallen von Lasten	Lasten in stabiler Lage absetzen, bei Kippgefahr gegen Umfallen sichern	
Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	b) Persönliche Schutzausrüstung bei scharfkantigen Lasten Arbeitshandschuhe verwenden c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot bei „unzuträglicher Beanspruchung des Organismus“ für Jugendliche verboten	

9.3 Büro

9.3.1 Büroarbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Hitze Tabakrauch	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung, ggf. Luftbefeuchter Rauchverbot in festgelegten Bereichen	AStV KennV
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Verbandkasten, Ersthelfer ausbilden	
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Ablageflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Drucker und Kopierer	
Absturzgefahr beim Aufstieg zu Hochschränken	stabile Stufentritte oder Leitern verwenden	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Radio	Lautstärke erträglich einstellen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

9.3.2 Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Belastung durch Bildschirmarbeit Augenermüdung Konzentrationschwäche	a) Technische / organisatorische Bildschirmarbeit nach 50 min durch andere Tätigkeiten oder Pausen von mindestens 10 min unterbrechen.	BS-V ESV AUVA-Merkblatt 026 Bildschirmarbeitsplätze
Schlechte Sitzhaltung	standfester und verstellbarer Arbeitsstuhl verstellbare Tastatur und Tisch, Wirbelsäulengymnastik wird empfohlen	
Bedienerunfreundliche Software	bei Neuanschaffung darauf achten	
Hardware: Emission von Strahlung, elektromagnetische Wechselfelder, elektrostatische Aufladung	Feldmessung mit AUVA-Meßmethode Bildschirm nach MPR II oder TCO-92 verwenden	
Flimmern, unscharfe Darstellung, zu kleine Zeichen		
Sehen und Licht Helligkeit Blendung Kontrast Spiegelung	Jalousie und Filter gegen Spiegelung (Licht von hinten)	
	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

9.3.3 Papierschnidmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzung an Schneidrad / Messer und Papierkanten	a) Technische / organisatorische erhöhte Aufmerksamkeit b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Bedienungs- anleitung

9.3.4 Verkaufsraum (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Hitze	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung ggf. Luftbefeuchter	ESV ASTv
Tabakrauch	Rauchverbot in festgelegten Bereichen	
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Verbandkasten, Ersthelfer ausbilden	
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Ablageflächen zuweisen,	
Rutschgefahr	Abfallbehälter bei Drucker und Kopierer Fußboden in der verkehrsfreien Zeit reinigen	
Absturzgefahr beim Aufstieg zu Hochschränken	stabile Stufentritte oder Leitern verwenden	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

9.4 Baustellen - Tätigkeiten

9.4.1 Allgemeine Gefahren (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung von Personen Absturzgefahr Lärm Staub Brand Elektrizität giftige Stoffe ungewollte Mißachtung gesetzlicher Auflagen	a) Technische / organisatorische Arbeitsvorbereitung: Koordination der Bauleistungen und der Sicherheitsmaßnahmen mit den anderen am Bau tätigen Unternehmen Notfallplanung Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen Verbandkästen, Ersthelfer ausbilden und üben lassen Feuerlöscher Aushänge sichere Verkehrsführung b) Persönliche Schutzausrüstung je nach Tätigkeit bereitstellen c) Prüfung der Betriebsmittel siehe Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot 1 Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer 2 Ersthelfer ab 20 Arbeitnehmer 3 Ersthelfer ab 30 Arbeitnehmer usw.	BauV KJBG-VO § 7 Sicherheit am Bau (2002) B 2 bis B 19

9.4.2 Besondere Gefahren (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Ist für jede Baustelle zu prüfen. Beispiele: Explosionsgefahr Hochspannungsleitung Hochwasser Verkehr biogene / chemische Gefahren	a) Technische / organisatorische Je nach Gefahr festlegen b) Persönliche Schutzausrüstung Je nach Gefahr festlegen c) Prüfung der Betriebsmittel Je nach Gefahr festlegen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Je nach Gefahr festlegen	BauV KJBG-VO § 7 Sicherheit am Bau (2002) B 2 bis B 19

9.4.3 Arbeit im Freien (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Stolpergefahr herabfallende Teile Kälte, Nässe, Zugluft Sonnenlicht, UV-Strahlung Hitze	a) Technische / organisatorische Verkehrswege frei und sauber halten absturzgefährdete Teile entfernen oder sichern Schutzbauten, prov. Winterbaumaßnahmen, Heizung b) Persönliche Schutzausrüstung geeignete Arbeitskleidung, Sonnenbrille, Helm bei Gefahr von oben oder seitlich c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Sicherheit am Bau (2002) B 6,7 und 12, C 1-11, E 6-8

9.4.4 Baustelle räumen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Herabfallende Teile Erhöhte Staubbelastung Verletzung durch Materialreste, Späne, Nägel, Splitter	<p>a) Technische / organisatorische Material und Werkzeug sicher ablegen Wasser aufspritzen, Baustelle laufend reinigen Abfälle und Restmaterial in getrennten Behältern sammeln, nicht herumliegen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm, Arbeitshandschuhe, Schuhe mit durchtrittsicherer Sohle, Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>s. auch oben „Arbeit auf Dächern“ „Sicherheit am Dach“ B8,11, C8-11 BauV AUVA Merkblatt „Arbeiten auf Dächern“ M 222</p>

9.4.5 Altbestand abtragen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Herabfallende Teile	<p>a) Technische / organisatorische Material und Werkzeug sicher ablegen Schuttrutschen /-rohre, Container und Kran verwenden, wo dies möglich ist. Bei Materialabwurf Warnposten aufstellen oder Abwurfstelle absperren, ggf. zusätzlich Warntafel anbringen</p>	<p>s. auch oben „Arbeit auf Dächern“ „Sicherheit am Dach“ B8,11, C8-11</p>
Durchbrechen von alten Lattungen und morscher Dachkonstruktion	Betreteten der Latten nur am Sparren, eventuell Dachleitern verwenden. Bei Innenhöhe über 5m Absturzsicherung im Dachboden anbringen (Netz, Pfostenlage auf Pfetten und dgl.)	BauV AUVA Merkblatt „Arbeiten auf Dächern“ M 222
Erhöhte Staubbelastung	ggf. Wasser aufspritzen, Baustelle laufend reinigen	
Verletzung durch Materialreste, Späne, Nägel, Splitter	<p>Abfälle und Restmaterial in getrennten Behältern sammeln, nicht herumliegen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm, Arbeitshandschuhe, Schuhe mit durchtrittsicherer Sohle, Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	

Die Gefahren der übrigen Tätigkeiten werden mit den Gerüsten, Hebevorrichtungen, Baustellengeräten, Handwerkzeugen und gefährlichen Arbeitsstoffen evaluiert.

9.5 Gerüste, Hebevorrichtungen

9.5.1 Arbeits- und Schutzgerüste (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz von Gerüstteilen und Personen, Umfallen / Einsturz des Gerüsts</p>	<p>a) Technische / organisatorische Einhaltung der Arbeitsanleitung des Gerüsts Windkräfte beachten, nicht überlasten Zutritt Fremder zum Gefahrenbereich verhindern, auf Arbeitskollegen achten, im Verkehrsbereich gegen anfahren schützen Verhinderung von Wasserzutritt zum Gerüstuntergrund (unterspülen)</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm und Schutzhandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Gerüstabnahme durch fachkundigen Gerüstaufsteller durchführen. Sichtkontrolle vor jeder Benützung, nach Arbeitsunterbrechung, Schlechtwetter sowie periodisch: Systemgerüste monatlich, sonstige Gerüste wöchentlich durch fachkundige Person</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Arbeit auf Gerüsten: Bis zu einer Höhe der Gerüstlagen von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Bei einer Höhe der Gerüstlagen über 4 m dürfen Jugendliche beschäftigt werden - unter Aufsicht - nach Vollendung des ersten Lehrjahres und - wenn sich die Aufsichtsperson (oder bei Abwesenheit deren Vertreter) sich durch Einsichtnahme in die Vermerke über die Gerüstüberprüfung überzeugt hat, daß das Gerüst ordnungsgemäß überprüft wurde und keine Mängel aufweist.</p> <p>Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies im Zusammenhang mit der Ausbildung erforderlich ist.</p>	<p>BauV §§ 55 – 73 KJBG-VO § 7 Pkt. 4 und 5 Sicherheit am Bau (2002) E 7 ff AUVA-Merkblatt M 262 Arbeits- und Schutzgerüste Gerüstabnahmeblatt bei AUVA erhältlich ausführlicher in M 262 Punkt 2.4</p>

9.5.2 Kleingerüst bis 2 m Gerüstlagenhöhe (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Gerüstteilen und Personen, Umfallen des Gerüsts	<p>a) Technische / organisatorische Einhaltung der Arbeitsanleitung des Gerüsts auf tragfähigen Untergrund achten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor jeder Benützung. jährlich durch fachkundige Person</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Arbeit auf Gerüsten: Bis zu einer Höhe der Gerüstlagen von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies im Zusammenhang mit der Ausbildung erforderlich ist.</p>	<p>BauV §§ 55 – 73 KJBG-VO § 7 Z 4 und 5 Sicherheit am Bau (2002) E 7.2 und 8.1 AUVA-Merkblätter M 262 Arbeits- und Schutzgerüste, M 263 Fahrbare Gerüste und M 264 Bockgerüste</p>

9.5.3 Leitern (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz von Personen, Material und Werkzeug</p> <p>Umfallen und Bruch der Leiter</p>	<p>a) Technische / organisatorische Anlegeleiter muß mind. 1 m über die oberste Austrittsstelle hinausragen Anstellwinkel etwa 70°, Fußpunkt sichern Stehleitern nur bis zur drittletzten Sprosse besteigen nur geringe Lasten mitnehmen nicht seitlich hinauslehnen Zutritt Fremder zum Gefahrenbereich verhindern, auf Arbeitskollegen achten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel bei Arbeitsbeginn auf guten Zustand prüfen. beidseitige Spreizsicherung bei Stehleitern</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Arbeiten auf Anlegeleitern höher als 5 m und Stehleitern höher als 3 m über der Aufstandsfläche: nur unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Personen, nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum erlaubt</p>	<p>BauV §§ 76 und 77 (4) KJBG-VO § 7 Z 3 Sicherheit am Bau (2002) E 8</p>

9.5.4 Fangnetz (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz</p> <p>Durchfedern bis auf harten Boden, Hindernis</p>	<p>a) Technische / organisatorische Sicher verankern, Maschenweite max. 10 cm, möglichst knapp (max. 6 m) unter der Gefahrenstelle anbringen, seitlicher Überstand min. 2/3 der Absturzhöhe, min. 1,5 m</p> <p>genügend Freiraum unterhalb des Netzes lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm und Schutzhandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Aufstellungs- und Benützungüberprüfung, täglich Sichtkontrolle durchführen</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>BauV 1.Abschnitt ÖNORM Z 1381 Sicherheit am Bau (2002) D 14.2 und E 6.2 AUVA-Merkblatt M 222 Arbeiten auf Dächern</p>

9.5.5 Mobilkran, Ladekran (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz von Material und Werkzeug pendelnde Last (Bewegung, Wind)</p> <p>Kippen von Fahrzeug und Last</p> <p>Sicht nicht gegeben, Kommunikationsprobleme durch Entfernung und Umgebungslärm</p> <p>Fußverletzung mit dem Kranstempel</p> <p>ungeschützte Stromleitungen</p>	<p>a) Technische / organisatorische nicht im Gefahrenbereich aufhalten Bedienungsvorschrift einhalten (Grenzlast) stabile Lagerung und Lastverteilung Kranstempel seitlich ausziehen und abstützen</p> <p>Einweiser heranziehen ggf. mit Funk</p> <p>beim Abstempeln erhöhte Aufmerksamkeit und freie Sicht auf die Kranstempel</p> <p>vom E-Werk isolieren oder abschalten lassen wenn nicht möglich Sicherheitsabstände einhalten: bis 1000 V (= 1kV) 1 m über 1 bis 110 kV 2 m über 110 bis 220 kV 3 m über 220 kV 4 m bei unbekannter Spannung 4 m</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm im Kranbereich Schutzhandschuhe für Anschläger Warnkleidung für Einweiser und alle Personen im Bereich des öffentlichen Verkehrs</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel vor erstmaliger Inbetriebnahme durch Zivilingenieur oder TÜV jährlich und nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person alle 3 Jahre durch Zivilingenieur, TÜV oder Technisches Büro</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Kranführerschein für Mobilkräne und Ladekräne mit mehr als 5 t Tragkraft und mehr als 10 tm Lastmoment Alle am Krantransport Beteiligten (Führer, Anschläger und Einweiser) über Handzeichen unterweisen. Anschläger über sachgemäßes Anschlagen der Last unterweisen Mindestalter 18 Jahre, für Lehrlinge 19 Jahre</p>	<p>BauV §§ 136 und 151 AM-VO §§ 6-11, 18- 22, 33 und 52 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 21 ÖVE E 5 - Teil 1 AUVA-Aufkleber für Annäherung an Stromleitungen AUVA Merkblätter M 844 LKW- Ladekrane und M 845 Seile und Bänder aus synt. Fasern (derzeit nicht erhältlich) Sicherheit am Bau (2002) E 2</p>

9.5.6 Seilwinde (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Material, Werkzeug und Personen	<p>a) Technische / organisatorische nicht im Gefahrenbereich aufhalten Verankerung für 3-fache Nennlast Lashaken mit Sicherung Ladestelle oben und unten durch Abschrankung / Schutzdach sichern</p>	<p>AM-VO §§ 6-11 18 und 52 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 21 Sicherheit am Bau (2002) E 3</p>
Einziehen von Kleidung und Gliedmaßen in die Seiltrommel bzw. ins Klobenrad, Quetschgefahr	<p>Abstand zu Seiltrommel und Klobenrad halten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm, enganliegende Kleidung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel vor erstmaliger Inbetriebnahme, jährlich und nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person,</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung, Verlässlichkeit, Mindestalter 18 Jahre</p>	

9.5.7 Bauaufzug für Materialtransport (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Material, Werkzeug und Personen	<p>a) Technische / organisatorische Ladestelle oben und unten durch Abschrankung / Schutzdach sichern Fahrschacht nach Ankunft des Förderkorbs öffnen und vor Abfahrt schließen</p>	<p>BauV § 139 und 140 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 17 Sicherheit am Bau (2002) E 5</p>
Quetschgefahr	<p>mitfahren von Personen / aufsteigen über das Traggerüst ist verboten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm im Gefahrenbereich</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel vor erstmaliger Inbetriebnahme durch Zivilingenieur oder TÜV. jährlich und nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person, Alle 3 Jahre durch Zivilingenieur, TÜV oder Technisches Büro.</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung, Verlässlichkeit, Mindestalter 18 Jahre</p>	

9.5.8 Hubarbeitsbühne (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Material, Werkzeug und Personen	<p>a) Technische / organisatorische Zutritt zum Gefahrenbereich verhindern auf ebenen, tragfähigen Untergrund achten Werkzeug und Material gegen Herabfallen sichern zulässige Tragkraft und Ausladung nicht überschreiten nicht mit Personen und losen Lasten verfahren auf Quetsch- und Scherstellen achten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung ggf. Anseilschutz, ggf. Schutzhelm</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel vor erstmaliger Inbetriebnahme und jährlich durch Zivilingenieur oder TÜV, nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person,</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung, Verlässlichkeit, Bediener: Mindestalter 18 Jahre</p>	AM-VO §§ 6-11, 18, 22 und 52 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 11
Kippgefahr		
Quetschgefahr		

9.5.9 Mastkletterbühne (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Material, Werkzeug und Personen	<p>a) Technische / organisatorische Zutritt zum Gefahrenbereich verhindern auf ebenen, tragfähigen Untergrund achten Werkzeug und Material gegen Herabfallen sichern zulässige Tragkraft und Ausladung nicht überschreiten. Verankerung der Maste und Verwendung der Bühne streng nach Vorschrift des Herstellers durchführen</p> <p>auf Quetsch- und Scherstellen achten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung ggf. Anseilschutz, ggf. Schutzhelm</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel vor erstmaliger Inbetriebnahme und jährlich durch Zivilingenieur oder TÜV, nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person,</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung, Verlässlichkeit, Bediener: Mindestalter 18 Jahre</p>	AM-VO §§ 6-11, 18, 22 und 52 Sicherheit am Bau (2002) E 5.1
Kippgefahr		
Quetschgefahr		

9.6 Baustellengeräte

9.6.1 Baustromverteiler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Verteiler oder Kabel	<p>a) Technische / organisatorische Errichtung, Wartung, Umbau nur von Elektrofachleuten. * FI-Schutzschalter muß vorhanden sein. * Geschützte Stelle vorsehen. * Leitungen geschützt verlegen Erdspeiß installieren</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel täglich Sichtkontrolle von Verteiler und Kabel sowie Funktionsprüfung FI-Schutzschalter. Wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel. Jährlich durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Bedienungsanleitung</p> <p>CE-Zeichen ja/nein</p> <p>AUVA-Merkblatt „Elektroschutz auf Baustellen“ M 240</p> <p>Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV</p>

9.6.2 Stromaggregat (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit</p> <p>Abgas, Lärm</p> <p>Bedienungsfehler</p> <p>Brandgefahr</p>	<p>a) Technische / organisatorische ggf. Erdspeiß installieren, Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>auf der windabgewandten Seite und genügend weit entfernt aufstellen</p> <p>Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen. Zündquellen vermeiden</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen Sicherheit am Bau (2002) B 13</p>

9.6.3 Schweißtrafo (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Blitz, Funken, starke UV-Strahlung schädigt ungeschützte Augen und Haut	a) Technische / organisatorische Schweißvorhang, Sichtschutz für abgetrennten Arbeitsbereich nicht in den Lichtbogen blicken Zange verwenden	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 26 KJBG-VO § 6 (1) Z 23 und § 7 Z 12
Verbrennung an heißen Werkstücken		Sicherheit am Bau (2002) D 16
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit	Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	AUVA-Merkblatt M 665 Lichtbogen- schweißen (derzeit nicht erhältlich)
Schweißrauch	gute Belüftung, Absaugung	
Brandgefahr	brennbare Stoffe entfernen, Feuerlöscher, ggf. Brandwache	
Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	b) Persönliche Schutzausrüstung Gesichtsschutz mit Schutzglas, Schutzhandschuhe, Lederschurz, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Schweißkurs Mindestalter 17 Jahre bei erschwerten Arbeitsbedingungen, z. B. engen Räumen	

9.6.4 Autogenschweißgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Rückschlag der Flamme	a) Technische / organisatorische Wasserbecken zum kühlen des Schweißbrenners, Rückschlagpatrone bei Rückschlag tauschen	AM-VO §§ 26 und 59 KJBG-VO § 6 (1) Z 23 und § 7 Z 12
Brandgefahr, Funkenflug	Feuerlöscher, brennbare Stoffe entfernen, ggf. Brandwache Sauerstoffventile und Schläuche fettfrei halten	AUVA-Merkblatt M 663 Autogenschweißen Sicherheit am Bau (2002) D 16
Umfallen der Gasflaschen	Gasflaschen sichern, Transportwagen	
Schweißrauch	gute Belüftung, Absaugung	
Blendung	b) Persönliche Schutzausrüstung Schweißerbrille, seitlich geschlossen Lederschurz, Lederhandschuhe, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber	
Verbrennung an heißen Werkstücken und durch Schweißperlen	c) Prüfung der Betriebsmittel Schläuche und Ventile vor Arbeitsbeginn prüfen, im Zweifel mit Seifenwasser d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Schweißkurs Mindestalter 17 Jahre bei erschwerten Arbeitsbedingungen, z. B. engen Räumen	

9.6.5 Betonmischer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Fangen der Schaufel in der Trommel Riemen- und Zahnradantrieb	a) Technische / organisatorische erhöhte Aufmerksamkeit Schutzvorrichtung nicht entfernen	ESV BauV 13 (5) AM-VO § 41 (1) Sicherheit am Bau (2002) E 9.5 AUVA-Merkblatt M 261 Betonmischer (derzeit nicht erhältlich)
Abgas	auf der windabgewandten Seite aufstellen	
Brandgefahr	Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen, nicht rauchen	
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Für Jugendliche nach Vollendung des 1. Lehrjahres unter Aufsicht erlaubt	

9.6.6 Kompressor (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mit E-Antrieb: Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel	a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	ESV BauV § 13 (5) AM-VO §§ 30 und 58 Sicherheit am Bau (2002) E9.2
Brandgefahr	Gerät so aufstellen, daß die Ansaugung von leichtentzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: Heiße Teile nicht benetzen	
bei Antrieb mit Verbrennungsmotor:	auf der windabgewandten Seite und genügend weit entfernt aufstellen	
Abgas, Lärm	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn Sicherheitsventile, Ablaßventile, Absperreinrichtungen und Druckmeßgeräte regelmäßig kontrollieren Kondenswasser ablassen jährlich durch Elektrofachkraft (Elektroantrieb) wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

9.6.7 Airlessgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mit E-Antrieb: Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel Verletzung durch Beschichtungsstoffstrahl Staub Mit E-Antrieb:	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen Düse / Strahl nicht auf Personen richten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn Sicherheitsventile, Ablaßventile, Absperreinrichtungen und Druckmeßgeräte regelmäßig kontrollieren Kondenswasser ablassen jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Betriebsanleitung CE-Zeichen ja/nein § 13, 148-150 BauV Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV</p>

9.6.8 Sandstrahlgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Silikose Umstürzen des Sandsilos Verletzung durch Strahlmittelstrahl Peitschen der Leitung Lärm Staub	<p>a) Technische / organisatorische quarzfreie Strahlmittel verwenden Abschirmung, Einhausung, Absaugung alle 2 Jahre Lungenuntersuchung</p> <p>Sandsilo sicher aufstellen</p> <p>Zutritt von Personen in den Gefahrenbereich verhindern, Hochdruckdüse fest halten nicht auf Personen richten, Rückstoß beachten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, Frischlufthelm, Sandstrahlzug Filtermaske und Schutzbrille nur ausnahmsweise bei beengten Platzverhältnissen</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch Elektrofachkraft (soweit elektrische Bauteile enthalten sind) wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung</p>	<p>ESV BauV §§ 13 (5) und 126 KVBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 VGÜ § 2 (1) und (3) Allfällige Auflagen der Gewerbebehörde</p>

9.6.9 Silo, Windkessel, Druckluftleitungen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Umstürzen des Sandsilos, vor allem beim Befüllen Elektrische Spannung an beschädigten Leitungen Schlagartig entweichende Druckluft, wegschnellen von Schläuchen und Rohren	<p>a) Technische / organisatorische Sandsilo sicher auf tragfähigem Untergrund aufstellen</p> <p>Zuleitungs-/Steuerkabel geschützt verlegen</p> <p>Schnellkupplungen nicht öffnen, solange die Anlage unter Druck steht</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Bei der Aufstellung Überprüfung schwer zugänglicher Teile. Sichtkontrolle bei Arbeitsbeginn jährlich durch fachkundige Person</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung des Montagepersonals</p>	BauV §§ 120 und 152 AM-VO § 41 (8), 50 und 51 AUVA-Merkblatt M 327 Behälter

9.6.10 Hochdruckreiniger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Hochdruckstrahl Peitschen der Leitung Nässe Lärm Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	<p>a) Technische / organisatorische Zutritt von Personen in den Gefahrenbereich verhindern, Hochdruckdüse fest halten, nicht auf Personen richten, Rückstoß beachten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzkleidung, Gummistiefel Gehörschutz</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	Bedienungsanleitung CE-Zeichen ja/nein Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV

9.6.11 Heizkanone (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Brandgefahr	<p>a) Technische / organisatorische entzündliche Stoffe fernhalten (Brennstoffbehälter, Gasflaschen) unbrennbarer, tragfähiger Untergrund geeignetes Löschmittel bereithalten ggf. auf Dichtheit der Gasversorgung achten (Gehör-, Schaum- oder Geruchsprüfung)</p>	Bedienungs- anleitung CE-Zeichen ja/nein
Rauchgasvergiftung / Ersticken	<p>regelmäßiger Luftaustausch b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch Elektrofachkraft (soweit elektrische Bauteile enthalten sind) wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Flüssiggas, Benzin: Gründliche Unterweisung</p>	s. auch „gefährliche Arbeitsstoffe - Flüssiggas“ § 148 BauV Elektroschutz- verordnung 2003 § 13 BauV

9.6.12 Kabelrolle (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Kabel und bei Feuchtigkeit	<p>a) Technische / organisatorische Kabelrolle vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser) feuchte Kabelrollen vor Inbetriebnahme trocknen lassen auf Baustellen spritzwassergeschützte Kabelrolle mit schwerer Gummimantelleitung oder gleichwertige verwenden</p>	ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen
Überhitzung / Verschmoren bei starker elektrischer Belastung	<p>Überlastungsschutz vorsehen Kabel ganz abrollen b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle der Kabelrolle, des Kabels und der Steckverbindungen bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	

9.6.13 Leuchte (Scheinwerfer) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Scheinwerfer und Kabel und bei Feuchtigkeit	<p>a) Technische / organisatorische Leuchte und Kabel vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser), ggf. Schutzgitter feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p>	ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen
Verbrennung an heißem Glühkolben	<p>Heiße Teile nicht berühren</p> <p>auf Baustellen nur spritzwassergeschützte Ausführung verwenden, bei Explosionsgefahr ex-geschützte Ausführung einsetzen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle des Scheinwerfers, des Schalters und des Kabels bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	

9.6.14 Staubsauger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel und bei Feuchtigkeit	<p>a) Technische / organisatorische Gerät vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchtes Gerät vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p>	Bedienungsanleitung CE-Zeichen ja/nein Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV
Stolpergefahr über das Kabel	<p>Kabel nicht spannen, erhöhte Aufmerksamkeit</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Gerät und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	

9.7 Transportable Handmaschinen

9.7.1 Bohrhammer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Bei Niederspannungsgeräten (230/400V): Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit	a) Technische / organisatorische Maschinen und Ladegeräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 4 (1) Sicherheit am Bau (2002) E 10.3
Fangen des Bohrers / Bohrkronen u. Verdrehen d. Maschine	Rutschkupplung Bei großem Bohrdurchmesser Haltegriff verwenden max. Bohrerdurchmesser entsprechend der Betriebsanleitung nicht überschreiten	
Staub Vibrationen	b) Persönliche Schutzausrüstung Staubmaske Bei lang andauernden Vibrationen Spezialhandschuh oder -griff verwenden c) Prüfung der Betriebsmittel bei Arbeitsbeginn Sichtkontrolle von Maschine und Kabel jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel jährlich Einstellung der Rutschkupplung d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

9.7.2 Winkelschleifer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Funkenflug	a) Technische / organisatorische Auf Mitarbeiter und brennbare Stoffe im Umkreis v. 10 m achten Lackierte Flächen und Glasscheiben schützen	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 56 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 5 Sicherheit am Bau (2002) E 10.1
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	
Staub, Lärm	zulässige Drehzahl nicht überschreiten	
Wegfliegende Teile der Schleifscheibe	b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Schleifscheibe bei Arbeitsbeginn Etiketten müssen auf der Schrupp- oder Trennscheibe leserlich sein jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000W: Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist	

9.7.3 Bandschleifer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Hautverletzungen am laufenden Schleifband Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Staub, Lärm	<p>a) Technische / organisatorische Maschine mit beiden Händen führen. Nicht in das laufende Band greifen</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Feinstaubmaske Schutzstufe P2, Gehörschutz, Schutzbrille</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist ausgenommen sind handgeführte Bandschleifmaschinen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1 000 Watt und Bandschleifmaschinen mit einer Funktion ähnlich der von Schleifböcken</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 6 Sicherheit am Bau (2002) E 10

9.7.4 Vibrationsschleifer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Belastung durch Vibrationen bei lang dauernder Verwendung Staub	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen Schleifen durch andere Arbeit unterbrechen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung vibrationshemmende Schutzhandschuhe Feinstaubmaske Schutzstufe P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 4 (1) Sicherheit am Bau (2002) E 10

9.7.5 Hand- und Tischkreissäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen wegfliegende Werkstücke Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Späne, Lärm, Staub	<p>a) Technische / organisatorische Maschine / Werkstück mit beiden Händen führen, Schiebestock verwenden</p> <p>Spaltkeil, Schutzhaube</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 9 und E 10.1 AUVA-Merkblatt M 260 Kreissägen auf Baustellen

9.7.6 Kappsäge für Profile (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Späne, Lärm	<p>a) Technische / organisatorische Werkstück fest einspannen Schutzhaube</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	ESV BauV § 13 AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1

9.7.7 Stichsäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen	a) Technische / organisatorische nur geeignete Sägeblätter verwenden Werkstück festhalten oder einspannen, auf Bewegungsfreiheit des Sägeblattes unter dem Werkstück achten.	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 10
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	
Späne	b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Sägeblatt bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Erstmalige Bedienung nur nach Unterweisung und unter Aufsicht	

9.7.8 Kettensäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Wegfliegende Kette	a) Technische / organisatorische Nur zugelassene, unbeschädigte und scharfe Ketten verwenden	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 10.2 AUVA-Broschüre „Sicheres und rationelles Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen“
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	
Abgase, Brand bei Benzingeräten	Nicht in der Abgasfahne stehen beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen. Zündquellen vermeiden	
Späne, Lärm Verletzungen an Händen und Beinen	b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzhandschuhe enganliegende Kleidung ggf. Schnittschutzeinlage im Beinbereich c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Kette bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Erstmalige Bedienung nur nach gründlicher Unterweisung und unter Aufsicht. Für Jugendliche verboten	

9.7.9 Handhobelmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Handverletzungen</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Späne, Lärm, Staub</p>	<p>a) Technische / organisatorische Maschine mit beiden Händen führen Werkstück einspannen / sicher auflegen Verstopfung durch Späne erst nach Stillstand der Maschine und ziehen des Netzsteckers beheben Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - entweder nach Vollendung der ersten Hälfte der Lehrzeit, jedenfalls aber nach 18 Monaten oder bereits nach Vollendung des ersten Lehrjahres, sofern im ersten Lehrjahr in der Berufsschule in mindestens 24 Schulstunden eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung gemäß den Richtlinien der AUVA nachweislich absolviert wurde</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 2 Sicherheit am Bau (2002) E 10</p>

9.7.10 Blechknabber

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Handverletzungen durch scharfe Kanten und Späne</p> <p>Bedienungsfehler</p>	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Handschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Erstmalige Bedienung nur nach Unterweisung und unter Aufsicht</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO §§ 25 und 41-47 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 4</p>

9.7.11 Nagler, Takker (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Nägel und Klammern Lärm	<p>a) Technische / organisatorische Gerät vor unbeabsichtigtem Auslösen schützen (nicht frei herumliegen lassen), nicht auf Personen richten nach der Arbeit das Gerät vom Netz bzw. Druckluftanschluß trennen und Magazin entleeren</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtprüfung des Kabels und der Freischußsicherung vor Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot für Jugendliche bis 18 Jahre und Lehrlinge bis 19 Jahre nur kurzzeitig erlaubt</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) KJBG-VO § 6 Abs.1 Sicherheit am Bau (2002) E 10</p>

9.7.12 Bolzensetzgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Quer- und Durchschläger Splitter Lärm	<p>a) Technische / organisatorische Gerät vor unbeabsichtigtem Auslösen schützen (nicht frei herumliegen lassen), nicht auf Personen richten. Auf Materialdicke und -dicke achten.</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Bolzensetzerhelm mit Schutzschirm oder Schutzbrille tragen. Gehörschutz</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtprüfung der Freischußsicherung vor Arbeitsbeginn. jährliche Prüfung durch Fachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot für Jugendliche bis 18 Jahre und Lehrlinge bis 19 Jahre verboten.</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO §§ 29 und 60 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 12</p>

9.7.13 Schrauber (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Bei Niederspannungsgeräten (230/400V): Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Bedienungsanleitung</p> <p>CE-Zeichen ja/nein</p> <p>Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV</p>

9.7.14 Heißklebepistole (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defekter Klebepistole oder Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Entstehung gefährlicher Schadstoffe durch überhöhte Temperatur</p> <p>Verbrennung der Finger</p>	<p>a) Technische / organisatorische Geräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>richtige Temperatureinstellung, ggf. Regler</p> <p>heiße Spitze nicht berühren</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Gerät und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Bedienungsanleitung</p> <p>CE-Zeichen ja/nein</p> <p>Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV</p>

9.7.15 Druckluftmeißel, -hämmer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Vibration Lärm Staub Splitter Schlauchriß, Kupplungstrennung, -bruch Peitschen der Leitung	a) Technische / organisatorische vibrationsarme Werkzeuge verwenden Schalldämpfer am Luftauslaß b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2 vibrationshemmende Schutzhandschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtprüfung vor Arbeitsbeginn d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge mit Beginn des 3. Lehrjahres unter Aufsicht nach Eignungsuntersuchung erlaubt, höchstens 50% der Arbeitszeit Leichte (vibrationsarme) Druckluftmeißel: Für Jugendliche mit Beginn der 2. Hälfte der Lehrzeit, unter Aufsicht und nach vollendetem 16. Lebensjahr erlaubt	AM-VO § 41 (8) KJBG-VO § 4 Abs.1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 10

9.7.16 Druckluft-Silikonpresse (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Schlauchriß, Kupplungstrennung, -bruch Peitschen der Leitung	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtprüfung vor Arbeitsbeginn d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	AM-VO § 41 (8)

9.7.17 Druckluftausblaspistole (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Lärm, Staub, Splitter Lebensgefahr durch scherzhaftes oder ungewolltes Aufblasen von Personen durch Körperöffnungen oder Schnittwunden	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2 c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung, besonderer Hinweis auf die Gefährlichkeit des Aufblasens von Personen	AM-VO § 41 (8)

9.8 Gefährliche Arbeitsstoffe

9.8.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Chemikalienverordnung § 12 (5)

Sicherheit am Bau (2002) B 15

AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen

Zündquellen vermeiden:

- 1) Offene Flammen (Feuerzeug, Zündholz) oder Glut (Zigarette)
- 2) Heiße Oberflächen (z.B. Heizwicklungen, Schweiß- und Schleifstellen)
- 3) Durch elektrische Anlagen erzeugte Funken (z.B. Lichtschalter, Radio)
- 4) Mechanisch erzeugte Funken und Reibung (z.B. durch Werkzeuge)
- 5) Statische Elektrizität (Entladungsfunken)
- 6) Chemische Reaktionen
- 7) Blitzschlag
- 8) strömende Gase, elektromagnetische Wellen

Vorbeugung:

Die Arbeitsstoffe von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor dem Essen und bei Arbeitsende die Hände waschen.

Verhalten bei Kontakt mit Augen oder Schleimhäuten bzw. der Haut:

1. Mit reichlich fließendem Wasser spülen (ca. 10 Minuten lang)
2. Einen Arzt aufsuchen

Verhalten bei Verschlucken:

1. Die Verpackung sicherstellen (Dose, Karton, ...)
2. **Nicht** zum Erbrechen bringen!
3. Die Vergiftungszentrale anrufen

Tel.: 01/406 43 43

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenewaluierung für Stuckateure und Trockenausbauer

Gefährliche Arbeitsstoffe werden im Chemikalienrecht mit

- Gefahrensymbolen
 - Gefahrenhinweisen (R-Sätzen) und
 - Sicherheitsratschlägen (S-Sätzen)
- gekennzeichnet

Diese Kennzeichnung ermöglicht eine Gefahrenabschätzung:

- Gefahrensymbole geben einen Hinweis auf die Hauptgefahr(en)
- Die R-Sätze (risk) präzisieren die Gefahr
- Die S-Sätze (safety) geben allgemeine Sicherheitsmaßnahmen an.

Die vollständige Liste der R-Sätze und der S-Sätze finden Sie im AUVA-Merkblatt M390.

Die beste Beurteilungsgrundlage für die gewerbliche Verwendung von Arbeitsstoffen bietet ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt. Auf dieses besteht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ein gesetzlicher Anspruch nach § 12 (5) Chemikalienverordnung.

Ungefährliche Arbeitsstoffe sind nicht mit Gefahrensymbolen, R- und S-Sätzen gekennzeichnet.

Gefahrensymbole, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnung:

Giftig
(T)



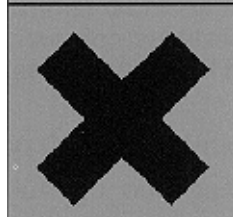
Sehr giftig
(T+)

Leicht entzündlich
(F)



Hoch entzündlich
(F+)

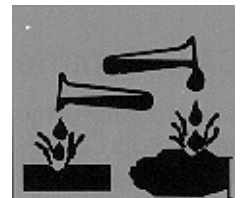
Mindergiftig
(Xn)



Brandfördernd
(O)



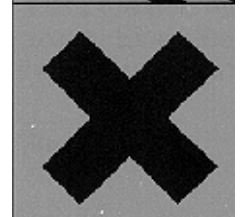
Ätzend
(C)



Explosions-
gefährlich
(E)



Reizend
(xi)



Umwelt-
gefährlich
(N)



9.8.2 Allgemeine Regeln (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Chemische Reaktionen Verdunsten von Inhaltsstoffen	<p>a) Technische / organisatorische Zusammenlagerverbote beachten keinesfalls brandfördernde und brandgefährliche Stoffe zusammen lagern</p> <p>Gebinde gut verschlossen halten möglichst unzerbrechliche Behälter verwenden Lüftung nach Vorschrift</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln für: - Lagerung und Bestandsführung - Transporte - Verarbeitung - Brandbekämpfung - Erste Hilfe - Entsorgung</p>	<p>KJBG-VO § 3 VGÜ Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

9.8.3 Brandgefährliche Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Entzündlich (R10), leicht entzündlich (R11), hochentzündlich (R12, R13)	<p>a) Technische / organisatorische Lager für brennbare Flüssigkeiten zulässige Lagermengen sichtbar anschlagen Ex-Schutzmaßnahmen Warnschilder auf der Türe Feuerlöscher, Brandmelder</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel gemäß Genehmigungsbescheid</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 (4) VO über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Gewerbebehördliche Genehmigung Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblätter M 301 Explosionen von Gasen und Dämpfen und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

9.8.4 Giftige Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Vergiftung, je nach Stoff bis Lebensgefahr</p> <p>R20 bis R28</p> <p>Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden und besondere Gefahr für ungeborenes Leben</p>	<p>a) Technische / organisatorische versperrt aufbewahren (Giftschrank) nur an verlässliche, unterwiesene, volljährige Personen weitergeben Aufzeichnungen über Erwerb, Verbleib und Verwendung führen Warningschilder auf der Türe</p> <p>Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p>Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel periodische (z. B. monatliche) Inventur</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	<p>KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. c VGÜ Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Giftverordnung Giftbezugsberechtigung Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

9.8.5 Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verätzung der Haut, Augen, Schleimhäute und Atemwege</p> <p>R34, R35</p>	<p>a) Technische / organisatorische Lagerung: - getrennt nach Säuren und Laugen - in Auffangwannen - nicht über Augenhöhe - am besten in Säure/Laugenschrank</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel periodische Sichtkontrolle auf Korrosion</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. e Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblätter M 365 Umgang mit Laugen., M 366 Umgang mit Säuren und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

9.8.6 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden, besondere Gefahr für ungeborenes Leben R45, R49	<p>a) Technische / organisatorische Ersatzpflicht durch ungefährlicheren Stoff, soweit möglich schriftliche Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat Verzeichnis der betroffenen Arbeitnehmer ggf. Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	ASchG §§ 42 und 47 KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. a VGÜ Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe

9.8.7 Sensibilisierende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Sensibilisierung der Haut und / oder der Atemwege R42, R43	<p>a) Technische / organisatorische gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. b Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 290 Chemie am Bau

9.8.8 Holzschutzmittel (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mindergiftig bis giftig, brennbar	<p>a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung Feuerlöscher bei brennbaren Produkten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Schutzbrille bei ätzenden Produkten, Gesichtsschutz Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2)</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheitsdatenblatt AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290

9.8.9 Grundierungen, Lacke (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Explosionsgefahr ! mindergiftig, brennbar Lacke, Ausbesserungslacke Kaltbitumen und lösungsmittelhaltige Bitumenanstriche	a) Technische / organisatorische Zündquellen vermeiden Feuerlöscher bei brennbaren Produkten Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2) c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheits- datenblatt AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290

9.8.10 Verdünnung, Benzin (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Explosionsgefahr ! z. T. giftig, krebserzeugend, brennbar,	a) Technische / organisatorische Zündquellen vermeiden Feuerlöscher Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2) c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheits- datenblatt AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290

9.8.11 Erdgas, Flüssiggas (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Explosionsgefahr ! brennbar Flüssiggas ist schwerer als Luft und bildet beim Austritt gefährliche Ansammlung in Gruben und Kellern !	a) Technische / organisatorische Zündquellen vermeiden Feuerlöscher Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung b) Persönliche Schutzausrüstung umgebungsluftunabhängiger Atemschutz bei unzureichender Lüftung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheits- datenblatt AUVA-Merkblatt „Flüssiggas“ M 363

9.8.12 Zweikomponentenkleber (Epoxidharz) (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mindergiftig bis giftig, je nach Produkt wenig bedenklich bis krebserzeugend sensibilisierend brennbar, wenn lösungsmittelhaltig	<p>a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten !</p> <p>Epoxidharz nicht verschleppen (Türklinken, Kleidung) bei Hautkontakt mit Wasser und Seife gründlich reinigen Bei Augenkontakt sofort 15 min. intensiv mit Wasser spülen, Augenarzt aufsuchen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Hautpflegecreme, Gesichtsschutz, undurchlässige Kleidung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Verarbeitung von Epoxiden“ M 373</p>

9.8.13 Kontaktkleber (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
mindergiftig, brennbar, Explosionsgefahr !	<p>a) Technische / organisatorische von Zündquellen fernhalten, Feuerlöscher bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen Lüftung, Absaugung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Hautschutzcreme Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2)</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290</p>

9.8.14 PU-Schaum (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mindergiftig bis giftig, sensibilisierend brennbar	<p>a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten !</p> <p>bei Hautkontakt mit Wasser und Seife gründlich reinigen Bei Augenkontakt sofort 15 min. intensiv mit Wasser spülen, Augenarzt aufsuchen beim Auftreten von Hustenanfällen und / oder Atemnot Arbeit einstellen, an die frische Luft gehen und Arzt aufsuchen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz, undurchlässige Kleidung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblätter „Chemie am Bau“ M 290 und „Isocyanate“ M 364</p>

9.8.15 Kitte und Spachtelmassen (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
brennbar (Lösungsmittel) z. T. mindergiftig,	<p>a) Technische / organisatorische Zündquellen vermeiden</p> <p>Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p>

9.8.16 Gießharz, UV-härtend (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Mindergiftig bis giftig, krebserzeugend</p> <p>brennbar, wenn lösungsmittelhaltig</p>	<p>a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten ! Feuerlöscher Gießharz nicht verschleppen (Türklinken, Kleidung) Spritzer in die Augen oder auf die Haut sofort gründlich mit Wasser spülen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz, undurchlässige Kleidung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p>

9.8.17 Polyesterharze (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
brennbar, mindergiftig, schädigt Haut und Augen	<p>a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung Spritzer in die Augen oder auf die Haut sofort gründlich mit Wasser spülen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz, Schutzkleidung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290</p>

10 Evaluierungstabelle zum Ergänzen

10.1.1 Nachtrag:.....

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

10.1.2 Nachtrag:.....

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

12 Ausbildung und Unterweisung

12.1 Erstmalige Unterweisung

Eine erstmalige Unterweisung ist durchzuführen bei:

12.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters

Einweisung in den Betriebsablauf: Chef, Partieführer

Übergabe der Sicherheitsmappe: Büro

Einweisung auf der Baustelle über die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen: Partieführer

12.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten oder Hersteller, wird im Einzelfall festgelegt.

12.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten, wird im Einzelfall festgelegt.

12.1.4 Sonstige neuen Gefahren

12.2 Periodische Unterweisungen

Wird 1x jährlich durchgeführt. Die Themen richten sich nach den Wünschen der Teilnehmer, nach Unfällen/Beinaheunfällen in der Vergangenheit oder nach den Vorschlägen der AUVA bzw. Arbeitsinspektorat.

Die periodische Unterweisung dient zur Auffrischung des Wissenstandes.

12.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen

Wenn es zur Verhinderung weiterer Unfälle nützlich erscheint, wird nach Unfällen oder Beinaheunfällen eine Unterweisung durchgeführt.

12.4 Dokumentation

Erstmalige Unterweisung,
die Übergabe der Unterlagen,
periodische Unterweisungen,
und die Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen (soweit sinnvoll)
werden im Schulungs- oder Personalakt dokumentiert.
(z.B. Schulungsprotokoll, Kursbestätigung, Teilnehmerliste etc.)

Unterweisungen im laufenden Arbeitsprozess z.B. durch den Partieführer werden nicht schriftlich festgehalten.

13 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements

13.1 Periodische Überprüfungen

Entsprechend dem ASchG ist die Sicherheitsdokumentation bei Änderung von Verfahren, neuen Geräten und neuen Arbeitstoffen, mindestens 1x jährlich auf ihre Gültigkeit, Wirksamkeit und Umsetzung im Betrieb zu überprüfen.

Diese Überprüfungen werden mit der im Anhang angeschlossenen Checkliste dokumentiert.

Alle daraus resultierenden Maßnahmen (z.B. Nachholen einer Unterweisung) werden in der im Anhang angeschlossenen Maßnahmenliste eingetragen.

Die ausgefüllten Prüfprotokolle bleiben im Anhang des Handbuchs.

13.2 Außerordentliche Überprüfungen

Nach Unfällen oder Beinaheunfällen (lt. ASchG ebenso nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat) ist die Dokumentation in den zutreffenden Punkten zu überprüfen. Die Dokumentation erfolgt im internen Unfallbericht (oder im Checkblatt lt. 6.1.), resultierende Maßnahmen sind wie vor zu dokumentieren.

14 Arbeitsmittel - Prüfprotokoll

Prüfgegenstand:

Prüfendes Organ:

Vertreten durch:

Betriebsrat / Arbeitnehmervertreter

Sicherheitsvertrauensperson

Prüfungstag:

Prüfungsanlaß:

- Periodisch
- Unfall) vom, von
- Beinaheunfall)
- Anweisung des Arbeitsinspektorats

Prüfungsergebnis:

- Es wurden
- keine Mängel/Abweichungen festgestellt.
 - Mängel/Abweichungen lt. obiger Liste festgestellt.
 - folgende Mängel/Abweichungen festgestellt: (ggf. Liste)

Maßnahmen:

Die festgestellten Mängel bzw. notwendigen Änderungen werden in die Maßnahmenliste aufgenommen.

.....
Geschäftsführung

.....
Betriebsrat

.....
Sicherheitsvertrauensperson

Verteiler:

Original bleibt beim Handbuch

Empfänger/Ablage	Datum	Übernahmebestätigung:
Geschäftsführer - Ordner Sicherheit		
Arbeitsinspektorat		

15 Checkliste-Überprüfung:

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Krane		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Winden		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Gerüste		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Arbeitskörbe		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hebebühnen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Nahfördermittel z.B. Stapler		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
automatische Türen und Tore		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hubarbeitsbühnen, hochziehbare Personenaufnahme- mittel, Hängegerüste, kraftbetriebene Leitern		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Stuckateure und Trockenausbauer

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Bauaufzüge		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Dachdeckerfahrstühle		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Flüssiggasanlagen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Stuckateure und Trockenausbauer

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich